

## KONSOLIDIERTE FASSUNG DES BND-GESETZES UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES REFERENTENTWURFS DES BUNDESKANZLERAMTS VOM SEPTEMBER 2020

Gesetz über den Bundesnachrichtendienst nach Maßgabe der Änderungen durch den Referententwurf des Bundeskanzleramtes vom September 2020 eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Mai 2020 (1 BvR 2835/17)

Erstellungsdatum: 2.10.2020, Version 1.0

Fassung mit **sichtbaren** Änderungen

---

### Inhaltsübersicht

#### **A. Konsolidierte Fassung des BND-Gesetzes 3**

##### *Abschnitt 1 Organisation, Aufgaben und allgemeine Befugnisse 3*

- § 1 Organisation und Aufgaben 3
- § 2 Befugnisse 4
- § 3 Besondere Auskunftsverlangen 4
- § 4 Weitere Auskunftsverlangen 5
- § 5 Besondere Formen der Datenerhebung 5

##### *Abschnitt 2 Weiterverarbeitung von Daten [vormals Abschnitt 3] 6*

- § 6 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten [vormals: § 19] 6
- § 7 Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung personenbezogener Daten [vormals § 20] 6
- § 8 Dateianordnungen [vormals § 21] 6
- § 9 Auskunft an den Betroffenen [vormals § 22] 7

##### *Abschnitt 3 Übermittlung von Daten und gemeinsame Dateien [vormals Abschnitt 4] 7*

- § 10 Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Bundesnachrichtendienst [vormals § 23] 7
- § 11 Übermittlung von personenbezogenen Daten an inländische öffentliche Stellen und andere inländische Stellen 8
- § 12 Pflicht zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an inländische Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes 10
- § 13 Übermittlung von personenbezogenen Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen und andere ausländische Stellen 11
- § 14 Projektbezogene gemeinsame Dateien mit inländischen öffentlichen Stellen [vormals § 25] 13
- § 15 Gemeinsame Dateien mit der Bundeswehr 14
- § 16 Gemeinsame Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen [vormals § 26] 15
- § 17 Führung gemeinsamer Dateien durch den Bundesnachrichtendienst mit ausländischen öffentlichen Stellen [vormals § 27] 15
- § 18 Dateianordnung bei gemeinsamen Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen [vormals § 28] 16

§ 19 Eingabe in und Zugriff auf die vom Bundesnachrichtendienst geführten gemeinsamen Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen [vormals § 29] 17

§ 20 Beteiligung an gemeinsamen Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen [vormals § 30] 17

#### *Abschnitt 4 Technische Aufklärung 17*

Unterabschnitt 1 Erhebung und Weiterleitung von Daten im Rahmen der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung 17

§ 21 Strategische Ausland-Fernmeldeaufklärung 18

§ 22 besondere Formen der Verwendung von Suchbegriffen 19

§ 23 Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen 20

§ 24 Kernbereichsschutz [vormals § 11] 21

§ 25 Anordnung [vormals § 9] 21

§ 26 Eignungsprüfung [vormals § 12] 23

§ 27 Pflichten der Anbieter von Telekommunikationsdiensten, entschädigung [vormals § 8] 24

§ 28 Verarbeitung von personenbezogenen Verkehrsdaten 25

§ 29 Auswertung der Daten und Prüfpflichten 26

§ 30 Datenerhebung durch eine ausländische öffentliche Stelle 26

Unterabschnitt 2 Übermittlung von Daten aus der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung 27

§ 31 Übermittlung von personenbezogenen Daten aus der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung an inländische öffentliche und andere inländische Stellen 27

§ 32 Übermittlung personenbezogener Daten aus der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung an ausländische öffentliche Stellen, über- und zwischenstaatliche Stellen sowie an andere ausländische Stellen 29

Unterabschnitt 3 Kooperation im Rahmen der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung 31

§ 33 Kooperationen mit ausländischen öffentlichen Stellen 31

§ 34 Verarbeitung von selektierten Daten im Rahmen von Kooperationen 33

§ 35 Verarbeitung von unselektierten Verkehrsdaten im Rahmen von Kooperationen 35

Unterabschnitt 4 Besondere Formen der technischen Aufklärung 35

§ 36 Eingriff in informationstechnische Systeme von Ausländern im Ausland 35

§ 37 Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen 37

§ 38 Kernbereichsschutz 38

§ 39 Anordnung 38

§ 40 Übermittlung von personenbezogenen Daten aus individuellen Aufklärungsmaßnahmen 39

Unterabschnitt 5 Unabhängige Rechtskontrolle 41

§ 41 Unabhängiger Kontrollrat 41

§ 42 Aufbau und Organisation 41

§ 43 Ernennung und Rechtsstellung 42

§ 44 Kontrollrahmen und Kompetenzen 43

Unterabschnitt 6 Mitteilungen und Evaluierung 45

§ 45 Mitteilung an Betroffene und Benachrichtigungspflichten 45

§ 46 Mitteilungsverbote [vormals § 17] 45

§ 47 Evaluierung 46

§ 48 Dienstvorschriften 46

#### *Abschnitt 5 Gemeinsame Bestimmungen 46*

§ 49 Unabhängige Datenschutzkontrolle [vormals § 32] 46

§ 50 Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes [vormals § 32a] 46

§ 51 Unterrichtung der Bundesregierung und Information der Öffentlichkeit 47

*Abschnitt 6 Straf- und Bußgeldvorschriften 47*

§ 52 Strafvorschriften [vormals § 34] 47

§ 53 Bußgeldvorschriften [vormals § 35] 47

*Abschnitt 7 Schlussvorschriften 48*

§ 54 Einschränkung von Grundrechten 48

§ 55 Übergangsvorschriften 48

**B. Annex: Änderungen des Artikel 10-Gesetzes 49**

§ 4a Weiterverarbeitung von Verkehrsdaten durch den Bundesnachrichtendienst 49

§ 6 Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Zweckbindung 49

§ 8 Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland 51

**Hinweis:** Änderungen durch den Referentenentwurf sind **rot hervorgehoben**. Textpassagen aus dem derzeitigen Gesetz, die nicht übernommen werden, sind **rot hervorgehoben und durchgestrichen**. Redaktionelle Hinweise finden sich in eckigen Klammern. Um die praktische Verwendbarkeit des Dokuments zu gewährleisten, wurden vereinzelt redaktionelle Anpassungen vorgenommen. So wurden beispielsweise längere Textpassagen des geltenden Rechts, die nach dem Referentenentwurf entfallen würden, nicht aufgenommen.

---

**A. KONSOLIDIERTE FASSUNG DES BND-GESETZES (LAUT REFERENTENENTWURF VOM SEPTEMBER 2020)**

Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz - BNDG)

Das G wurde als Art. 4 G v. 20.12.1990 I 2954 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen; das G wurde am 29.12.1990 verkündet und ist gem. Art. 6 Abs. 1 G v. 20.12.1990 I 2954 am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten.

**ABSCHNITT 1****ORGANISATION, AUFGABEN UND ALLGEMEINE BEFUGNISSE ~~DES BUNDESNACH-~~  
~~RICHTENDIENSTES~~****§ 1 Organisation und Aufgaben**

(1) Der Bundesnachrichtendienst ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes. Einer polizeilichen Dienststelle darf er nicht angegliedert werden.

(2) Der Bundesnachrichtendienst sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Werden dafür im Geltungsbereich dieses Gesetzes Informationen einschließlich personenbezogener Daten erhoben, so richtet sich ihre Verarbeitung nach Satz 1 sowie den §§ 2 bis 8, 10 bis 40, 45 und 46 sowie 48 bis 51 nach den §§ 2 bis 15, 19 bis 21 sowie 23 bis 32.

## § 2 Befugnisse

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf die erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen,

1. zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten,
2. für die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die für ihn tätig sind oder tätig werden sollen,
3. für die Überprüfung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Nachrichtenzugänge und
4. über Vorgänge im Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, wenn sie nur auf diese Weise zu erlangen sind und für ihre Erhebung keine andere Behörde zuständig ist.

Die Verarbeitung ist auch zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat.

(1a) (weggefallen)

(2) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und bei einer Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 1 Nr. 2 auf eine dienst- und arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen. Bei Sicherheitsüberprüfungen ist das Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) anzuwenden.

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesnachrichtendienst nicht zu. Er darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist.

(4) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat der Bundesnachrichtendienst diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

## § 3 Besondere Auskunftsverlangen

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf Auskünfte entsprechend den §§ 8a und 8b des Bundesverfassungsschutzgesetzes einholen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 2 oder

2. zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände oder Quellen gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten.

§ 8a Absatz 2 und 2a des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der schwerwiegenden Gefahren für die in § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Schutzgüter

1. im Falle des Satzes 1 Nummer 1 schwerwiegende Gefahren für die in § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 und 6 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche und

2. im Falle des Satzes 1 Nummer 2 schwerwiegende Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes

treten. § 8b Absatz 1 bis 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat das Bundeskanzleramt tritt.

(2) Anordnungen nach § 8a Absatz 2 und 2a des Bundesverfassungsschutzgesetzes dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass sie an der Schaffung oder Aufrechterhaltung einer in Absatz 1 Satz 2 genannten Gefahr beteiligt sind, sowie gegen die in § 8a Absatz 3 Nummer 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bezeichneten Personen.

~~(3) Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. [§ 3 Abs. 3 gestrichen]~~

#### § 4 Weitere Auskunftsverlangen

Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes nach § 1 Absatz 2 erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten entsprechend § 8d des Bundesverfassungsschutzgesetzes verlangt werden. § 8b Absatz 1 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat das Bundeskanzleramt tritt. Die Auskunftserteilung ist nach § 8d Absatz 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu entschädigen. ~~Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 8d Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes eingeschränkt. [§ 4 Satz 4 gestrichen]~~

#### § 5 Besondere Formen der Datenerhebung

Der Bundesnachrichtendienst darf zur heimlichen Beschaffung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten ~~nachrichtendienstliche Mittel~~ ~~die Mittel gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes~~ anwenden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die ~~§§ 8 Absatz 2, 9, 9a und~~

~~9b§§ 9, 9a und 9b~~ des Bundesverfassungsschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden. § 1 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

## ABSCHNITT 2

### ~~WEITERVERARBEITUNG VON DATENAUSLAND-AUSLAND-FERNMELDEAUFKLÄRUNG [VORMALS ABSCHNITT 3]~~

#### § 6 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten [vormals: § 19]

- (1) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten nach § 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern, verändern und nutzen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten über Minderjährige ist nur unter den Voraussetzungen des § 11 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sowie dann zulässig, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass von dem Minderjährigen eine Gefahr für Leib oder Leben deutscher Staatsangehöriger im Ausland oder für deutsche Einrichtungen im Ausland ausgeht.

#### § 7 Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung personenbezogener Daten [vormals § 20]

- (1) Der Bundesnachrichtendienst hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, zu löschen und deren Verarbeitung einzuschränken nach § 12 des Bundesverfassungsschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Prüffrist nach § 12 Abs. 3 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zehn Jahre beträgt.
- (2) Der Bundesnachrichtendienst hat personenbezogene Daten in Akten zu berichtigen und deren Verarbeitung einzuschränken nach § 13 Absatz 1 und 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Für die Verwendung elektronischer Akten findet § 13 Absatz 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass die Erforderlichkeit der elektronischen Akten für die Aufgabenerfüllung spätestens nach zehn Jahren zu prüfen ist.

#### § 8 Dateianordnungen [vormals § 21]

Der Bundesnachrichtendienst hat für jede automatisierte Datei mit personenbezogenen Daten eine Dateianordnung nach § 14 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu treffen, die der Zustimmung des Bundeskanzleramtes bedarf. § 14 Abs 2 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist anzuwenden.

## § 9 Auskunft an den Betroffenen [vormals § 22]

Der Bundesnachrichtendienst erteilt dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über zu seiner Person nach § 619 gespeicherte Daten entsprechend § 15 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. An die Stelle des dort genannten Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat tritt das Bundeskanzleramt.

### ABSCHNITT 3

## ÜBERMITTLUNG VON DATEN UND GEMEINSAME DATEIEN [VORMALS ABSCHNITT

### 4]

## § 10 Übermittlung von ~~personenbezogenen Daten Informationen~~ an den Bundesnachrichtendienst [vormals § 23]

(1) Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts dürfen von sich aus dem Bundesnachrichtendienst die ihnen bekannt gewordenen ~~personenbezogenen Informationen einschließlich personenbezogener~~ Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung

1. für seine Eigensicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder
2. im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 zur Sammlung von Informationen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche

erforderlich ist. Für das Bundesministerium der Verteidigung und die Dienststellen der Bundeswehr gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass die Übermittlung an den Bundesnachrichtendienst zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 erforderlich ist.

(2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, übermitteln dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihnen bekanntgewordenen ~~Informationen einschließlich personenbezogenen personenbezogener~~ Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für seine Eigensicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich ist. Darüber hinaus dürfen sie dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihnen bekannt gewordenen ~~personenbezogenen Informationen einschließlich personenbezogener~~ Daten nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 2 übermitteln.

(3) ~~Der Bundesnachrichtendienst darf jede öffentliche Stelle um die Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten ersuchen, wenn sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Würde durch die Übermittlung nach Satz 1 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder der Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf der Bundesnachrichtendienst bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 amtliche Register einsehen. Es dürfen im Rahmen des Ersuchens nur diejenigen personenbezogenen Daten übermittelt werden, die der ersuchten Behörde bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.~~

Die Ersuchen sind aktenkundig zu machen. Die entsprechenden Daten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Protokollierung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen. ~~Der Bundesnachrichtendienst darf nach § 18 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes jede Behörde um die Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen und nach § 18 Abs. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes amtlich geführte Register einsehen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sind anzuwenden.~~

(3a) (weggefallen)

(4) Eine Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekanntgeworden sind, darf nur erfolgen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat und die Übermittlung zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes erforderlich ist. Auf die dem Bundesnachrichtendienst nach Satz 1 übermittelten Kenntnisse und Unterlagen findet § 4 Absatz 1 und 4 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung. Bei der Übermittlung an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen finden § 13 Absatz 5 und § 11 Absatz 7 entsprechende Anwendung. ~~Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekanntgeworden sind, ist § 18 Abs. 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.~~

## § 11 Übermittlung von personenbezogenen Daten an inländische öffentliche Stellen und andere inländische Stellen

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten an das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Verfassungsschutzbehörden der Länder und an das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder der Aufgaben der Empfänger erforderlich ist und eine Weiterverarbeitung ausschließlich zum Zweck der nachrichtendienstlichen Aufklärung erfolgt.

(2) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten an andere inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder der Aufgaben der Empfänger erforderlich ist und eine Weiterverarbeitung ausschließlich zum Zweck der Unterrichtung erfolgt.

(3) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an die in Absatz 2 genannten Stellen zum Zweck der Weiterverarbeitung für Folgemaßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung für den Betroffenen, insbesondere zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, darf nur erfolgen,

1. soweit dies in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies erforderlich ist

a) zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes im Rahmen der Früherkennung von Gefahren im Sinne des § 21 Absatz 4



b) zur Verhinderung der Entstehung einer sich konkretisierenden Gefahr für gewichtige Rechtsgüter oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner,

c) zur Verfolgung der in § 31 Absatz 3 Nummer 4 dieses Gesetzes oder § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten, oder

3. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese zur Unterstützung oder Vorbereitung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr oder zur Landes- und Bündnisverteidigung erforderlich sind.

(4) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten an andere inländische Stellen übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung und Weiterverarbeitung zum Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen nach § 1 Absatz 5 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes erforderlich ist. Übermittlungen nach Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Bundeskanzleramt. Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten an andere inländische Stellen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 und 2 übermitteln, wenn sie lediglich zur Konkretisierung einer Anfrage an eine andere Stelle übermittelt werden und dieser die Daten bereits bekannt sind.

(5) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten, die aus einer Kommunikation innerhalb einer Vertraulichkeitsbeziehung stammen, ist grundsätzlich unzulässig. Vertraulichkeitsbeziehungen im Sinne des Satz 1 sind solche von Beziehungen von Geistlichen, Rechtsanwälten und Journalisten zu Dritten, die dem Schutz des § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 sowie des Satz 2 der Strafprozessordnung unterfallen. Eine Übermittlung kann dennoch erfolgen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die in Satz 2 genannte Person eine schwerwiegende Gefahr nach § 21 Absatz 4 selbst verursacht oder durch Entgegennahme oder Weitergabe von Mitteilungen bewusst unterstützt. Eine Übermittlung kann entgegen Satz 1 auch erfolgen, wenn im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bei Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen im Einzelfall das Übermittlungsinteresse überwiegt.

(6) Informationen über das Verhalten Minderjähriger dürfen übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 6 Absatz 2 erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, bleibt eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(7) Eine Übermittlung unterbleibt, wenn

1. für den Bundesnachrichtendienst erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,

2. überwiegende Sicherheitsinteressen entgegenstehen oder

3. besondere gesetzliche Weiterverarbeitungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- und Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(8) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt der Bundesnachrichtendienst. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland, trägt diese die Verantwortung. In diesen Fällen prüft der Bundesnachrichtendienst nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese zum Schutz vergleichbar bedeutsamer Rechtsgüter erforderlich ist und soweit der Bundesnachrichtendienst der Zweckänderung zustimmt. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesnachrichtendienst sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten.

(9) Der Empfänger prüft, ob die übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, hat er die Daten zu löschen. Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken.

(10) Sind mit personenbezogenen Daten weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Weiterverarbeitung dieser Daten ist unzulässig.

(11) Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind diese unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, dass dies für die Beurteilung des Sachverhaltes ohne Bedeutung ist.

(12) Die Empfänger, die Rechtsgrundlage für die Übermittlung sowie der Zeitpunkt sind zu protokollieren. Die Protokolldaten sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Protokollierung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

## § 12 Pflicht zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an inländische Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes

(1) Der Bundesnachrichtendienst übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien von sich aus die ihm bekanntgewordenen personenbezogenen Daten, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die Übermittlung zur Verfolgung, Verhinderung oder sonstigen Verhütung von nachfolgend aufgezählten besonders schweren Straftaten erforderlich ist

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95

Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97, 98 Absatz 1 Satz 2, 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,

b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,

c) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212

d) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Absatz 1, 2, der §§ 239a, 239b und Menschenhandel nach § 232a Absatz 3, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nach § 232a Absatz 3, 4 oder 5 zweiter Halbsatz und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach Absatz 3 oder 4 zweiter Halbsatz

e) Volksverhetzung nach § 130 Absatz 1 StGB.

2. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:

a) Völkermord nach § 6,

b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,

c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,

d) Verbrechen der Aggression nach § 13.

(2) Der Bundesnachrichtendienst übermittelt dem Bundesamt für Verfassungsschutz, den Landesämtern für Verfassungsschutz und dem Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst von sich aus die ihm bekanntgewordenen personenbezogenen Daten mit Bezug zu in Absatz 1 genannten Straftaten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(3) § 11 Absatz 5 bis 12 gelten entsprechend.

### § 13 Übermittlung von personenbezogenen Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen und andere ausländische Stellen

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist und eine Weiterverarbeitung ausschließlich zum Zweck der Unterrichtung erfolgt.

(2) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten an die in Absatz 1 genannten Stellen auch zum Zweck der Weiterverarbeitung für Folgemaßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung für den Betroffenen, insbesondere zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies erforderlich ist,

1. zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes im Rahmen der Früherkennung von Gefahren im Sinne des § 21 Absatz 4,
2. zur Wahrung eigener Sicherheitsinteressen des Empfängers,
3. zur Wahrung außen- und sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland oder
4. die Übermittlung für die Sicherheit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrages erforderlich ist.

(3) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an andere ausländische Stellen ist unzulässig. Entgegen Satz 1 ist eine Übermittlung zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Übermittlung und Weiterverarbeitung der Daten zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, lebenswichtige Güter der Allgemeinheit oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder die Sicherheit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrages erforderlich ist. Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten an andere ausländische Stellen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Satz 2 übermitteln, wenn sie lediglich zur Konkretisierung einer Anfrage an eine andere Stelle übermittelt werden und dieser die Daten bereits bekannt sind.

(4) Informationen über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nicht an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden. Abweichend hiervon dürfen Daten über das Verhalten Minderjähriger, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Übermittlung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist oder tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung zur Verfolgung einer der in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten erforderlich ist.

(5) Eine Übermittlung unterbleibt, wenn

1. für den Bundesnachrichtendienst erkennbar ist, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen; dies ist insbesondere der Fall, wenn hierdurch Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder sonstige elementare Menschenrechte gefährdet würden oder Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen drohen,
2. hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden,
3. hierdurch wesentliche auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt würden.

Bei der Prüfung, ob eine Übermittlung zu unterbleiben hat, berücksichtigt der Bundesnachrichtendienst insbesondere die Art der Information und ihre Erhebung sowie den bisherigen Umgang des Empfängers mit übermittelten Daten. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- und Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(6) § 11 Absatz 5, 8 Satz 1, 4 bis 6 und Absatz 10 bis 12 gelten entsprechend.

## § 14 Projektbezogene gemeinsame Dateien mit inländischen öffentlichen Stellen [vormals § 25]

(1) Der Bundesnachrichtendienst kann für die Dauer einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst, den Polizeibehörden des Bundes und der Länder und dem Zollkriminalamt eine gemeinsame Datei errichten. Die projektbezogene Zusammenarbeit bezweckt nach Maßgabe der Aufgaben und Befugnisse der in Satz 1 genannten Behörden den Austausch und die gemeinsame Auswertung von Erkenntnissen im Hinblick auf

1. die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche oder
2. die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nummer 4 bis 8 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche, soweit deren Aufklärung Bezüge zum internationalen Terrorismus aufweist.

Personenbezogene Daten zu den Gefahrenbereichen nach Satz 2 dürfen unter Einsatz der gemeinsamen Datei durch die an der projektbezogenen Zusammenarbeit beteiligten Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse verwendet werden, soweit dies in diesem Zusammenhang zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der weiteren Verwendung der personenbezogenen Daten finden für die beteiligten Behörden die jeweils für sie geltenden Vorschriften über die Verwendung von Daten Anwendung.

(2) Für die Eingabe personenbezogener Daten in die gemeinsame Datei gelten die jeweiligen Übermittlungsvorschriften zugunsten der an der Zusammenarbeit beteiligten Behörden entsprechend mit der Maßgabe, dass die Eingabe nur zulässig ist, wenn die Daten allen an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden übermittelt werden dürfen. Eine Eingabe ist ferner nur zulässig, wenn die Behörde, die die Daten eingegeben hat, die Daten auch in eigenen Dateien speichern darf. Die Daten sind zu kennzeichnen.

(3) Für die Führung einer projektbezogenen gemeinsamen Datei gelten die §§ 6 und ~~7§§ 19 und 20~~ in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 4 und 5 und Absatz 3 Satz 1 und § 14 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend. ~~§ 9§ 22~~ ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bundesnachrichtendienst die Auskunft im Einvernehmen mit der Behörde erteilt, die die datenschutzrechtliche Verantwortung nach Satz 1 trägt und die beteiligte Behörde die Zulässigkeit der Auskunftserteilung nach den für sie geltenden Bestimmungen prüft.

(4) Eine gemeinsame Datei nach Absatz 1 ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Die Frist kann um zwei Jahre und danach um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn das Ziel der projektbezogenen Zusammenarbeit bei Projektende noch nicht erreicht worden ist und die Datei weiterhin für die Erreichung des Ziels erforderlich ist.

(5) Für die Berichtigung, Verarbeitungseinschränkung und Löschung der Daten zu einer Person durch die Behörde, die die Daten eingegeben hat, gelten die jeweiligen, für die Behörde anwendbaren Vorschriften über die Berichtigung, Verarbeitungseinschränkung und Löschung von Daten entsprechend.

(6) Der Bundesnachrichtendienst hat im Fall des Absatzes 3 für die gemeinsame Datei in einer Dateianordnung die Angaben nach ~~§ 8§ 21~~ in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sowie weiter festzulegen:

1. die Rechtsgrundlage der Datei,

2. die Art der zu speichernden personenbezogenen Daten,
3. die Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen,
4. Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden,
5. im Einvernehmen mit den an der projektbezogenen Zusammenarbeit teilnehmenden Behörden deren jeweilige Organisationseinheiten, die zur Eingabe und zum Abruf befugt sind,
6. die umgehende Unterrichtung der eingebenden Behörde über Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit eingegebener Daten durch die an der gemeinsamen Datei beteiligten Behörden sowie die Prüfung und erforderlichenfalls die unverzügliche Änderung, Berichtigung oder Löschung dieser Daten durch die Behörde, die die Daten eingegeben hat,
7. die Möglichkeit der ergänzenden Eingabe weiterer Daten zu den bereits über eine Person gespeicherten Daten durch die an der gemeinsamen Datei beteiligten Behörden,
8. die Protokollierung des Zeitpunktes, der Angaben zur Feststellung des aufgerufenen Datensatzes sowie der für den Abruf verantwortlichen Behörde bei jedem Abruf aus der gemeinsamen Datei durch den Bundesnachrichtendienst für Zwecke der Datenschutzkontrolle einschließlich der Zweckbestimmung der Protokolldaten sowie deren Löschfrist und
9. die Zuständigkeit des Bundesnachrichtendienstes für Schadensersatzansprüche des Betroffenen nach § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Dateianordnung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes sowie der für die Fachaufsicht der zusammenarbeitenden Behörden zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden. ~~Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz~~ ~~Der Bundesbeauftragte für Datenschutz~~ und die Informationsfreiheit ist vor Erlass einer Dateianordnung anzuhören. § 6 Absatz 2 Satz 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt entsprechend.

### § 15 Gemeinsame Dateien mit der Bundeswehr

(1) Der Bundesnachrichtendienst kann zum Zwecke des Austauschs und der gemeinsamen Auswertung von personenbezogenen Daten mit Bezug zur Landes- und Bündnisverteidigung, Krisenfrüherkennung oder der Unterstützung oder Vorbereitung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr gemeinsame Dateien mit der Bundeswehr führen oder sich an diesen beteiligen. Dies umfasst auch personenbezogene Daten, die der Bundesnachrichtendienst im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags zu ausländischen Streitkräften sammelt. Die Eingabe personenbezogener Daten darf auch automatisiert erfolgen.

(2) Personenbezogene Daten dürfen unter Einsatz der gemeinsamen Datei durch den Bundesnachrichtendienst und die Bundeswehr im Rahmen ihrer Befugnisse verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der weiteren Verarbeitung der personenbezogenen Daten finden die jeweils für sie geltenden Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Anwendung.

(3) § 14 Absatz 2 und 5 gelten entsprechend.

(4) Führt der Bundesnachrichtendienst die gemeinsame Datei im Sinne des Absatzes 1, gilt § 14 Absatz 6 entsprechend.

(5) Zur Vorbereitung oder Unterstützung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr mit Mitgliedstaaten des Nordatlantikvertrages oder der Europäischen Union dürfen sich öffentliche Stellen von Mitgliedstaaten des Nordatlantikvertrages oder der Europäischen Union an der gemeinsamen Datei nach Absatz 1 beteiligen oder diese führen. In diesem Fall gelten für die gemeinsame Datei insgesamt die Vorgaben der §§ 16 bis 20.

### § 16 Gemeinsame Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen [vormals § 26]

(1) Der Bundesnachrichtendienst kann zum Zwecke des Austausches und der gemeinsamen Auswertung ~~von personenbezogenen Daten von nachrichtendienstlichen Informationen und Erkenntnissen~~ mit ausländischen öffentlichen Stellen gemeinsame Dateien führen (§ 17 ~~§ 27~~) oder sich an diesen beteiligen (§ 20 ~~§ 30~~). Die jeweilige Datei muss sich auf bestimmte Gefahrenlagen oder bestimmte Personenkreise beziehen.

(2) Eine Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist nur zulässig, wenn

1. dies von erheblichem außen- und sicherheitspolitischem Interesse für die Bundesrepublik Deutschland ist,
2. in den teilnehmenden Staaten die Einhaltung grundlegender rechtsstaatlicher Prinzipien gewährleistet ist und
3. sichergestellt ist, dass das Prinzip der Gegenseitigkeit gewahrt wird.

(3) Eine Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 1 mit ausländischen öffentlichen Stellen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des ~~der Europäischen Freihandelsassoziation Europäischen Wirtschaftsraumes~~ oder des Nordatlantikvertrages bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes; mit sonstigen ausländischen öffentlichen Stellen bedarf sie der Zustimmung der Chefin oder des Chefs des Bundeskanzleramtes. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist über die Zusammenarbeit zu unterrichten.

(4) Die Ziele der Zusammenarbeit sowie die Einzelheiten der gemeinsamen Datennutzung sind vor Beginn der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesnachrichtendienst und den teilnehmenden ausländischen öffentlichen Stellen in einer Absichtserklärung schriftlich niederzulegen. In die Absichtserklärung ist neben der Festlegung des Zwecks der Datei insbesondere aufzunehmen, dass

1. die Daten nur für diesen Zweck verwendet werden dürfen und
2. der Bundesnachrichtendienst sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der in die gemeinsame Datei übermittelten Daten zu bitten.

### § 17 Führung gemeinsamer Dateien durch den Bundesnachrichtendienst mit ausländischen öffentlichen Stellen [vormals § 27]

(1) Führt der Bundesnachrichtendienst eine Datei nach ~~§ 16§-26~~ Absatz 1 als eigene Datei, muss sich diese **auf personenbezogene Datenauf Informationen und Erkenntnisse** zur Erkennung und Begegnung von Gefahren im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes beziehen. § 14 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Für die Berichtigung, Verarbeitungseinschränkung und Löschung der Daten zu einer Person durch die teilnehmenden ausländischen öffentlichen Stellen gilt das jeweils anwendbare nationale Recht der ausländischen öffentlichen Stelle, die die entsprechenden Daten eingegeben hat.

### § 18 Dateianordnung bei gemeinsamen Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen [vormals § 28]

Der Bundesnachrichtendienst hat für jede gemeinsam mit ausländischen öffentlichen Stellen genutzte Datei, die er selbst führt, eine Dateianordnung zu treffen. Diese muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Datei,
2. den Zweck der Datei,
3. die Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. die Anlieferung oder die Eingabe, einschließlich der Möglichkeit der ergänzenden Eingabe weiterer Daten zu den bereits über eine Person gespeicherten Daten durch die an der gemeinsamen Datei beteiligten ausländischen öffentlichen Stellen,
5. die Zugangsberechtigung,
6. die Überprüfungsfristen und die Speicherdauer,
7. die Protokollierung des Zeitpunktes des Abrufs sowie der für den Abruf verantwortlichen Stelle bei jedem Abruf aus der gemeinsamen Datei durch den Bundesnachrichtendienst,
8. die Rechtsgrundlage der Datei,
9. diejenigen ausländischen öffentlichen Stellen, die zur Eingabe und zum Abruf befugt sind,
10. die umgehende Unterrichtung der eingebenden ausländischen öffentlichen Stellen über Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit eingegebener Daten durch die an der gemeinsamen Datei beteiligten ausländischen öffentlichen Stellen sowie die Prüfung und erforderlichenfalls die unverzügliche Änderung, Berichtigung oder Löschung dieser Daten durch die ausländische öffentliche Stelle, die die Daten eingegeben hat und
11. die Zuständigkeit des Bundesnachrichtendienstes für Schadensersatzansprüche der betroffenen Person nach § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Dateianordnung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor Erlass einer Dateianordnung anzuhören. Die Prüfkompetenz der oder des



Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bezieht sich nur auf die Einrichtung der Datei durch den Bundesnachrichtendienst sowie die von diesem in die gemeinsame Datei eingegebenen Daten.

### § 19 Eingabe in und Zugriff auf die vom Bundesnachrichtendienst geführten gemeinsamen Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen [vormals § 29]

(1) Die Eingabe von ~~personenbezogenen Daten~~~~Informationen einschließlich personenbezogener Daten~~ durch den Bundesnachrichtendienst in die von diesem geführten gemeinsamen Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen ist nur zulässig, wenn die Daten allen an der Zusammenarbeit teilnehmenden Stellen übermittelt werden dürfen. Eine Eingabe ist ferner nur zulässig, wenn der Bundesnachrichtendienst die Daten auch in eigenen Dateien speichern darf. Die personenbezogenen Daten sind zu kennzeichnen.

(2) Die Eingabe durch den Bundesnachrichtendienst darf auch automatisiert erfolgen. § 34

~~Absatz 4 und 7 sowie § 35 Absatz 1 und 3 gilt~~ entsprechend.

(3) Der Bundesnachrichtendienst und die ausländischen öffentlichen Stellen dürfen unmittelbar auf die gespeicherten personenbezogenen Daten zugreifen und diese nutzen, wenn dies zur Erfüllung der Zwecke, zu denen die Datei errichtet wurde, erforderlich ist.

(4) Die Eingabe und der Zugriff sind zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung von Kontrollen der Datenverarbeitung einschließlich der Datenschutzkontrolle, verwendet werden. Die Protokolldaten sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Protokollierung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

### § 20 Beteiligung an gemeinsamen Dateien mit ausländischen öffentlichen Stellen [vormals § 30]

Eine Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes an von ausländischen öffentlichen Stellen errichteten gemeinsamen Dateien im Sinne des ~~§ 26~~ § 16 Absatz 1 bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes. ~~§ 29~~ § 19 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

## ABSCHNITT 4 TECHNISCHE AUFKLÄRUNG

### UNTERABSCHNITT 1 ERHEBUNG UND WEITERLEITUNG VON DATEN IM RAHMEN DER STRATEGISCHEN AUSLAND-FERNMELDEAUFKLÄRUNG

## § 21 Strategische Ausland-Fernmeldeaufklärung

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben mit technischen Mitteln personenbezogene Daten von Ausländern im Ausland auf der Grundlage zuvor angeordneter strategischer Aufklärungsmaßnahmen verarbeiten (strategische Ausland-Fernmeldeaufklärung), soweit dies erforderlich ist für den Zweck

1. der politischen Unterrichtung der Bundesregierung oder
2. der Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung.

(2) Die strategische Ausland-Fernmeldeaufklärung erfolgt auf Grundlage von strategischen Aufklärungsmaßnahmen, die das jeweilige Ziel der Aufklärung durch Angaben zu Aufklärungszweck, Aufklärungsthema, geografischen Fokus und Dauer begrenzen (strategische Aufklärungsmaßnahme).

(3) Strategische Aufklärungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 sind nur zulässig, wenn sie der Gewinnung von Informationen über das Ausland dienen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind und zu deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat.

(4) Strategische Aufklärungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 sind nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch sie Erkenntnisse über die in Satz 3 genannten Gefahrenbereiche oder zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter gewonnen werden können. Eine Gefahr für einen der in Satz 3 genannten Bereiche liegt vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich nachteilige Folgen für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft oder den Schutz der Bevölkerung entwickeln können. Gefahren in diesem Sinne sind solche mit Bezug

1. zur Landes- und Bündnisverteidigung sowie Einsätzen der Bundeswehr oder verbündeter Streitkräfte im Ausland,
2. zu krisenhaften Entwicklungen im Ausland und deren Auswirkungen,
3. zu Terrorismus oder Extremismus, der gewaltbereit oder auf die planvoll verborgen betriebene Durchsetzung politischer, religiöser oder ideologischer Ansichten ausgerichtet ist, oder dessen Unterstützung,
4. zu kriminellen, terroristischen oder staatlichen Angriffen mittels Schadprogrammen oder vergleichbar schädlich wirkenden informationstechnischen Mitteln auf die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von IT-Systemen in Fällen von erheblicher Bedeutung,
5. zur organisierten Kriminalität,
6. zur internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung,
7. zum Schutz kritischer Infrastrukturen und vor hybriden Bedrohungen,
8. zu Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
9. zu vergleichbaren Fällen.

(5) Der Bundesnachrichtendienst darf die Erhebung von personenbezogenen Inhaltsdaten im Rahmen der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung nur anhand von Suchbegriffen durchführen. Diese müssen für die strategischen Aufklärungsmaßnahmen nach Absatz 1 bestimmt, geeignet und erforderlich sein und ihre Verwendung muss im Einklang mit den außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland stehen.

(6) Der Bundesnachrichtendienst darf zur Durchführung strategischer Aufklärungsmaßnahmen nach §§ 22 und 29 mit technischen Mitteln aus dem informationstechnischen System eines ausländischen Telekommunikations- oder Telemediendiensteanbieters im Ausland auch ohne dessen Wissen personenbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten. Dies umfasst sowohl die Erhebung und Weiterverarbeitung von Bestandsdaten des ausländischen Telekommunikations- oder Telemediendiensteanbieters sowie von Daten der laufenden und ruhenden Kommunikation, die dieser anlässlich der Erbringung seines Dienstes verarbeitet.

(7) Eine Erhebung von personenbezogenen Daten aus Telekommunikationsverkehren von deutschen Staatsangehörigen, von inländischen juristischen Personen oder von sich im Bundesgebiet aufhaltenden Personen ist unzulässig. Soweit technisch möglich, ist durch den Einsatz entsprechender Filter dafür zu sorgen, dass solche Daten automatisiert herausgefiltert werden. Die herausgefilterten Daten sind unverzüglich automatisiert zu löschen. Die Filtermethoden werden kontinuierlich fortentwickelt und sind auf dem jeweiligen Stand der Technik zu halten. Werden trotz dieser Filterung Daten entgegen Satz 1 erhoben, sind diese unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Weiterverarbeitung der Daten eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder die Sicherheit anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrages abgewendet werden kann. Werden die Daten nicht unverzüglich gelöscht, ist die G10-Kommission in der folgenden Sitzung zu unterrichten. § 45 Absatz 2 findet Anwendung. Für die Verarbeitung von Verkehrsdaten gilt abweichend hiervon § 28.

(8) Eine unbeschränkte strategische Ausland-Fernmeldeaufklärung ist unzulässig. Das Volumen der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung ist auf nicht mehr als fünfzig Prozent der bestehenden Telekommunikationsnetze zu begrenzen.

(9) Eine strategische Ausland-Fernmeldeaufklärung zum Zwecke der Erzielung von Wettbewerbsvorteilen (Wirtschaftsspionage) ist unzulässig.

(10) Personenbezogene Daten sind bei der Weiterverarbeitung wie folgt zu kennzeichnen

1. Angabe des Zwecks der Datenerhebung nach Absatz 1 und
2. Angabe des Mittels der Datenerhebung.

Die Kennzeichnung entfällt bei Übermittlungen.

## § 22 besondere Formen der Verwendung von Suchbegriffen

(1) Suchbegriffe nach § 21 Absatz 5, die zur gezielten Erhebung von Daten von Einrichtungen der Europäischen Union, von öffentlichen Stellen ihrer Mitgliedstaaten oder von Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern führen, dürfen nur verwendet werden, wenn dies erforderlich ist,

1. zur Früherkennung von Gefahren im Sinne des § 21 Absatz 4 oder

2. um Informationen im Sinne des § 21 Absatz 3 zu sammeln und auszuwerten, soweit ausschließlich Daten über Vorgänge in Drittstaaten gewonnen werden sollen, die von besonderer außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind.

Suchbegriffe, die zur gezielten Erhebung von personenbezogenen Daten von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern führen, dürfen darüber hinaus verwendet werden, wenn dies erforderlich ist zur Früherkennung von Straftaten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes.

(2) Suchbegriffe dürfen im Rahmen von strategischen Aufklärungsmaßnahmen mit dem Ziel der Gefahrenfrüherkennung nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 auch mit dem Ziel der umfassenden Aufklärung von Personen verwendet werden, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Personen

1. mögliche Verursacher von Gefahren im Sinne des § 21 Absatz 4 sind und eine Übermittlung der erhobenen Daten zum Zweck der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung beabsichtigt ist oder

2. über Informationen verfügen, die für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes von besonderer Bedeutung sind, insbesondere Zugangspersonen (qualifizierte Informationsträger).

Die Verwendung dieser Suchbegriffe ist auch dann zulässig, wenn dadurch andere Personen in unvermeidlicher Weise betroffen werden.

(3) Soweit die Verwendung eines Suchbegriffs von vornherein mit annähernd vergleichbarer Sicherheit und Wirkung wie eine Einzelanordnung zu einer individualisierten Überwachung des gesamten Telekommunikationsverkehrs einer Person führt, ist sie unzulässig.

(4) Im Rahmen einer strategischen Aufklärungsmaßnahme, die ausschließlich dem Ziel der politischen Unterrichtung der Bundesregierung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 dient, richtet sich die Verwendung von Suchbegriffen mit dem Ziel einer umfassenden Aufklärung von Personen nach § 21 Absatz 3.

## § 23 Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen

(1) Die gezielte Verwendung von Suchbegriffen nach § 21 Absatz 5 zum Zweck der ausschließlichen Erhebung von personenbezogenen Daten, die aus einer Kommunikation innerhalb einer Vertraulichkeitsbeziehung stammen, ist grundsätzlich unzulässig. Vertraulichkeitsbeziehungen im Sinne des Satz 1 sind solche von Beziehungen von Geistlichen, Rechtsanwälten und Journalisten zu Dritten, die dem Schutz des § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 sowie Satz 2 der Strafprozessordnung unterfallen.

(2) Die Verwendung von Suchbegriffen nach Absatz 1 ist ausnahmsweise zulässig, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die auf dieser Grundlage erhobenen Daten zur Aufklärung von im Einzelfall schwerwiegenden Gefahren nach § 21 Absatz 4 beitragen. Das öffentliche Interesse an der Informationsgewinnung muss das Interesse der Betroffenen an dem Schutz der Vertraulichkeit im Einzelfall überwiegen.

(3) Sofern erst die Verarbeitung der Daten ergibt, dass diese schutzwürdig nach Absatz 1 sind, dürfen sie nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Andernfalls sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung von Kontrollen der Datenverarbeitung, einschließlich der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Protokollierung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

(4) Die Verwendung von Suchbegriffen und die Verarbeitung der Daten ist entgegen Absatz 1 und 3 Satz 1 zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person die schwerwiegende Gefahr nach Absatz 2 selbst verursacht oder durch Entgegennahme oder Weitergabe von Mitteilungen bewusst unterstützt.

(5) Absatz 1 bis 4 finden keine Anwendung bei strategischen Aufklärungsmaßnahmen zum ausschließlichen Zweck der politischen Unterrichtung der Bundesregierung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1.

#### § 24 Kernbereichsschutz [vormals § 11]

(1) Die Datenerhebung zum Zwecke der Erlangung von Erkenntnissen zum Kernbereich privater Lebensgestaltung ist unzulässig.

(2) Sofern erst die Datenauswertung ergibt, dass Daten erhoben wurden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung unterfallen, sind diese unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Protokollierung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

(3) Bestehen im Rahmen der Datenauswertung nach Absatz 2 Zweifel und sollen die Daten nicht unverzüglich gelöscht werden, dürfen die Daten nicht ohne vorherige Prüfung durch die gerichtsähnliche Rechtskontrolle des Unabhängigen Kontrollrats weiterverarbeitet werden. Stellt die gerichtsähnliche Rechtskontrolle des Unabhängigen Kontrollrats fest, dass die Daten nicht verarbeitet werden dürfen, sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Protokollierung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

#### § 25 Anordnung: ~~Unterrichtung~~ [vormals § 9]

(1) Strategische Aufklärungsmaßnahmen nach § 21 Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes oder einer von ihr oder ihm bestimmten Vertretung.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. der Aufklärungszweck,
2. das verfolgte Aufklärungsthema im Sinne des § 21 Absatz 3 oder 4,
3. der geografische Fokus,
4. die Dauer,
5. eine Begründung.

(3) Bei strategischen Aufklärungsmaßnahmen nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 ist bei der Darstellung des Aufklärungsthemas die Art der Gefahr nach § 21 Absatz 4 zu benennen, die aufgeklärt werden soll.

(4) Der Unabhängige Kontrollrat prüft die Rechtmäßigkeit der Anordnung von strategischen Aufklärungsmaßnahmen vor deren Vollzug. In Eilfällen oder bei Gefahr im Verzug erfolgt die vorläufige Prüfung der Rechtmäßigkeit durch ein Mitglied des Unabhängigen Kontrollrats, wenn andernfalls der Aufklärungszweck der strategischen Aufklärungsmaßnahme vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Die Prüfung durch den Unabhängigen Kontrollrat ist unverzüglich nachzuholen. Bestätigt der Unabhängige Kontrollrat die Rechtmäßigkeit der Anordnung der strategischen Aufklärungsmaßnahme nicht, tritt sie außer Kraft. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen.

(5) Der Anordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes oder einer durch sie oder ihn bestimmte Vertretung bedarf die Verwendung von Suchbegriffen nach

1. § 22 Absatz 1, soweit sich diese auf Einrichtungen der Europäischen Union oder auf öffentliche Stellen ihrer Mitgliedsstaaten bezieht,
2. § 22 Absatz 2 Nummer 1 und
3. § 23 Absatz 2.

Soweit bereits eine Beschränkungsanordnung nach § 3, § 5 oder § 8 des G10-Gesetzes vorliegt, ist die Anordnung entbehrlich. Der Unabhängige Kontrollrat ist über entsprechende Beschränkungsanordnungen zu unterrichten.

(6) Die Anordnung nach Absatz 5 ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die strategische Aufklärungsmaßnahme, in deren Rahmen die Verwendung der Suchbegriffe erfolgt,
2. das Ziel der Suchbegriffe,
3. die Dauer der Verwendung,
4. eine Begründung.

Die Nennung einzelner Suchbegriffe ist nicht erforderlich.

(7) Der Unabhängige Kontrollrat prüft die Rechtmäßigkeit der Anordnungen der Suchbegriffe vor deren Verwendung. In Eilfällen oder bei Gefahr im Verzug erfolgt die vorläufige Prüfung der Rechtmäßigkeit durch ein Mitglied des Unabhängigen Kontrollrats, wenn andernfalls der Aufklärungszweck der Verwendung der Suchbegriffe vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Die Prüfung durch den Unabhängigen Kontrollrat ist unverzüglich nachzuholen. Bestätigt der Unabhängige Kontrollrat die Rechtmäßigkeit der Anordnung nicht, tritt sie außer Kraft. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen.

(8) Der Bundesnachrichtendienst unterrichtet das Bundeskanzleramt in regelmäßigen Abständen über die Anordnungen nach Absatz 1 und 5.

### § 26 Eignungsprüfung [vormals § 12]

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten aus Telekommunikationsnetzen erheben und auswerten, soweit dies zur Bestimmung

1. geeigneter Telekommunikationsnetze oder
2. geeigneter Suchbegriffe

im Rahmen bestehender strategischer Aufklärungsmaßnahmen nach § 21 Absatz 1 erforderlich ist (Eignungsprüfung).

(2) Eine Eignungsprüfung nach Absatz 1 Nummer 1 darf nur durchgeführt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in dem zu prüfenden Telekommunikationsnetz geeignete Daten übertragen werden. Die Eignungsprüfung nach Absatz 1 Nummer 1 ist auf sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils sechs weitere Monate ist zulässig.

(3) Die Eignungsprüfung nach Absatz 1 Nummer 1 ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes oder eine durch sie oder ihn bestimmte Vertretung schriftlich anzuordnen.

(4) Ist für die Durchführung der Eignungsprüfung die Mitwirkung eines Unternehmens erforderlich, gilt § 27 entsprechend.

(5) Die im Rahmen einer Eignungsprüfung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zweck der Eignungsprüfung verwendet werden. § 5 Absatz 7 Satz 2 bis 8 des BSI-Gesetzes gilt entsprechend. Der Bundesnachrichtendienst darf die erhobenen personenbezogenen Daten speichern, soweit dies zur Durchführung der Eignungsprüfung erforderlich ist. Die Auswertung ist unverzüglich nach der Erhebung durchzuführen.

(6) Personenbezogene Daten für eine Eignungsprüfung nach Absatz 1 Nummer 2 sind spätestens zwei Wochen, personenbezogene Daten für eine Eignungsprüfung nach Absatz 1 Nummer 1 spätestens vier Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Daten sofern und solange deren Inhalte zum Zeitpunkt der Erhebung aus technischen Gründen nicht lesbar gemacht werden können und zu Forschungszwecken benötigt werden. Auch diese Daten sind spätestens nach zehn Jahren zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung von Kontrollen der Datenverarbeitung, einschließlich der Datenschutzkontrolle, verwendet werden. Die

Protokolldaten sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Protokollierung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

(7) Eine über Absatz 5 Satz 1 hinausgehende Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine erhebliche Gefahr für

1. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
2. die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder die Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrages besteht.

Die Verarbeitung kann auch automatisiert erfolgen.

(8) Über Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 hinaus ist eine automatisierte Übermittlung der Daten an die Bundeswehr zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese zur Vorbereitung und Unterstützung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr oder zur Landes- oder Bündnisverteidigung erforderlich ist.

## § 27 Pflichten der Anbieter von Telekommunikationsdiensten, Entschädigung [vormals § 8]

(1) Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt und in Deutschland eine Niederlassung hat oder die vorgenannten Dienste oder Mitwirkungshandlungen in Deutschland erbringt, hat dem Bundesnachrichtendienst auf Anordnung des Bundeskanzleramtes Auskunft über die näheren Umstände der nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Telekommunikation zu erteilen, Sendungen, die ihm zur Übermittlung auf dem Telekommunikationsweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Die §§ 3 und 4 bleiben unberührt. Ob und in welchem Umfang das verpflichtete Telekommunikationsunternehmen Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Überwachungsmaßnahmen zu treffen hat, bestimmt sich nach § 110 des Telekommunikationsgesetzes ~~und der dazu erlassenen Rechtsverordnung.~~

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 ergeht schriftlich und ist dem nach Absatz 1 Verpflichteten insoweit mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu ermöglichen. Die Anordnung muss bezeichnen:

1. das verpflichtete Unternehmen,
2. die Dauer der Verpflichtung sowie
3. die betroffene Telekommunikation.

(3) Das nach Absatz 1 verpflichtete Unternehmen hat vor Durchführung einer beabsichtigten Maßnahme unverzüglich die Personen, die mit der Durchführung der Maßnahme betraut werden sollen,

1. auszuwählen,
2. einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterziehen zu lassen und



3. über Mitteilungsverbote nach ~~§ 46§-17~~ sowie die Strafbarkeit eines Verstoßes nach ~~§ 52§-34~~ zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Mit der Durchführung einer Maßnahme dürfen nur Personen betraut werden, die nach Maßgabe des Satzes 1 überprüft und belehrt worden sind. Nach Zustimmung des Bundeskanzleramtes kann ~~die Präsidentin oder der Präsident die Behördenleiterin oder der Behördenleiter~~ des Bundesnachrichtendienstes oder eine Vertreterin oder ein Vertreter die nach Absatz 1 verpflichteten Unternehmen schriftlich auffordern, die Maßnahme bereits vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Die nach Absatz 1 verpflichteten Unternehmen haben sicherzustellen, dass die Geheimschutzmaßnahmen nach der ~~vom Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen vom 31. März 2006 (GMBI S. 803), die zuletzt durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 26. April 2010 (GMBI S. 846) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung getroffen werden~~ Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA -. GMBI 2018 Nummer 44 – 47, S. 82) in der jeweils geltenden Fassung getroffen werden.

~~(4)~~ Die Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist entsprechend dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Zuständig ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Soll mit der Durchführung einer Maßnahme eine Person betraut werden, für die innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- oder Landesrecht durchgeführt worden ist, soll von einer erneuten Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden.

~~(5) Der Bundesnachrichtendienst vereinbart mit den nach Absatz 1 verpflichteten Unternehmen für die dort genannten Leistungen eine Entschädigung, deren Höhe sich an den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten orientiert.~~

### § 28 Verarbeitung von personenbezogenen Verkehrsdaten

~~(1) Der Bundesnachrichtendienst darf im Rahmen von strategischen Aufklärungsmaßnahmen nach § 21 Verkehrsdaten für sämtliche in § 21 genannten Zwecke verarbeiten. Eine Verarbeitung von personenbezogenen Verkehrsdaten von deutschen Staatsangehörigen von inländischen juristischen Personen oder von sich im Bundesgebiet aufhaltenden Personen ist unzulässig.~~

~~(2) Das Volumen ist auf nicht mehr als fünfzig Prozent der bestehenden Telekommunikationsnetze zu begrenzen.~~

~~(3) Die Kennzeichnung erfolgt abweichend von § 21 Absatz 10 erst bei der Weiterverarbeitung der Daten.~~

~~(4) Die Verkehrsdaten werden höchstens sechs Monate gespeichert. Eine darüber hinaus gehende Speicherung ist im Einzelfall möglich, soweit sie für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes weiterhin erforderlich ist. Für die weitere Speicherung gilt § 29 entsprechend.~~

~~(5) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, sofern~~

1. bei strategischen Aufklärungsmaßnahmen ausschließlich Daten, die im Rahmen des automatisierten Informationsaustausches zwischen informationstechnischen Systemen anfallen, verarbeitet werden, oder
2. diejenigen Verkehrsdaten, die eine Identifizierung dieser Personen ermöglichen, unverzüglich nach ihrer Erhebung automatisiert unkenntlich gemacht werden. Die automatisierte Unkenntlichmachung ist so durchzuführen, dass die Eindeutigkeit der Daten erhalten bleibt und eine rückwirkende Identifizierung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Der Bundesnachrichtendienst darf Verkehrsdaten, die nach den Satz 1 Nummer 2 unkenntlich gemacht wurden, zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterverarbeiten, um

1. Personen außerhalb des in Absatz 1 Satz 2 genannten Personenkreises zu erkennen, die einen Deutschlandbezug aufweisen und über die Informationen erlangt werden können, die für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes relevant sind, sowie
2. geeignete Telekommunikationsnetze im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes zu bestimmen.

(6) Sofern erst die Datenauswertung ergibt, dass Daten erhoben wurden, die Absatz 1 Satz 2 unterfallen, und wurden die Daten deshalb nicht unverzüglich automatisiert unkenntlich gemacht, so sind diese Daten entsprechend Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 unverzüglich unkenntlich zu machen. Anderenfalls sind sie unverzüglich zu löschen.

### § 29 Auswertung der Daten und Prüfpflichten

(1) Der Bundesnachrichtendienst prüft die auf Basis von Suchbegriffen erhobenen personenbezogenen Daten unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sieben Jahren, ob diese allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die in § 21 Absatz 1 bestimmten Zwecke erforderlich sind. Soweit die personenbezogenen Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung von Kontrollen der Datenverarbeitung, einschließlich der Datenschutzkontrolle, verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

(2) Die Löschung der Daten unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung nach § 45 oder zu Kontrollzwecken des Unabhängigen Kontrollrats erforderlich sind.

### § 30 Datenerhebung durch eine ausländische öffentliche Stelle

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf im Rahmen der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung auch personenbezogene Daten, die eine ausländische öffentliche Stelle auf Ersuchen des Bundesnachrichtendienstes erhoben hat, verarbeiten. Hierbei sind die in diesem Unterabschnitt geregelten Vorschriften zur Datenverarbeitung anzuwenden.

(2) Soweit der Bundesnachrichtendienst hierzu eigene Suchbegriffe verwendet, müssen diese die Voraussetzungen der §§ 21 Absatz 5, 22, 23 und 25 Absatz 5 erfüllen. Die ausländische öffentliche Stelle darf diese für eigene Zwecke nur nach

vorheriger Zustimmung des Bundesnachrichtendienstes nutzen. Eine solche Zustimmung kann erteilt werden, wenn eine Übermittlung der Suchbegriffe nach § 32 zulässig wäre.

## UNTERABSCHNITT 2 ÜBERMITTLUNG VON DATEN AUS DER STRATEGISCHEN AUSLAND-FERNMELDEAUFKLÄ- RUNG

### § 31 Übermittlung von personenbezogenen Daten aus der strategischen Ausland-Fernmelde- aufklärung an inländische öffentliche und andere inländische Stellen

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf die im Rahmen der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung erhobenen personenbezogenen Daten an das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Verfassungsschutzbehörden der Länder und an das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst zum Zweck der nachrichtendienstlichen Aufklärung übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder der Aufgaben der Empfänger erforderlich ist und eine Weiterverarbeitung ausschließlich zum Zweck der nachrichtendienstlichen Aufklärung erfolgt.

(2) Der Bundesnachrichtendienst darf die im Rahmen der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung erhobenen personenbezogenen Daten an andere inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder der Aufgaben der Empfänger erforderlich ist und eine Weiterverarbeitung ausschließlich zum Zweck der Unterrichtung erfolgt.

(3) Der Bundesnachrichtendienst darf zum Zweck der Gefahrenfrüherkennung gekennzeichnete personenbezogene Daten an die in Absatz 2 genannten Stellen auch zum Zweck der Weiterverarbeitung für Folgemaßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung für den Betroffenen, insbesondere zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, übermitteln,

1. soweit dies in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies erforderlich ist zur Verhinderung der Entstehung einer sich konkretisierenden Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter oder zur Abwehr einer besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner oder
3. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies erforderlich ist zur Verfolgung von Straftaten

a) aus dem Strafgesetzbuch:

aa) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97, 98 Absatz 1 Satz 2, 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,

- bb) Bildungskrimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129 Absatz 1,
  - cc) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Absatz 3 und § 152b Absatz 1 bis 4,
  - dd) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212
  - ee) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Absatz 1, 2, der §§ 239a, 239b und Menschenhandel nach § 232a Absatz 3, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nach § 232a Absatz 3, 4 oder 5 zweiter Halbsatz und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a Absatz 3 oder 4 zweiter Halbsatz
  - ff) besonders schwerer Fall der Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 unter den in § 261 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen;
  - gg) Volksverhetzung nach § 130 Absatz 1 StGB.
- b) aus dem Asylgesetz:
- aa) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,
  - bb) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 1,
- c) aus dem Aufenthaltsgesetz:
- aa) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
  - bb) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßigem Einschleusen nach § 97,
- d) aus dem Betäubungsmittelgesetz:
- aa) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Absatz 3 unter der in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung
  - bb) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, § 30a,
- e) aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
- aa) eine Straftat nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
  - bb) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
- f) aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
- aa) Völkermord nach § 6,
  - bb) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,

cc) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,

dd) Verbrechen der Aggression nach § 13,

g) aus dem Waffengesetz:

aa) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,

bb) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5

h) aus dem Außenwirtschaftsrecht:

aa) vorsätzliche Straftaten nach §§ 17 und 18 Außenwirtschaftsgesetz

bb) vorsätzliche Straftaten nach § 80 Außenwirtschaftsverordnung.

(4) Der Bundesnachrichtendienst darf ausschließlich mit dem Zweck der politischen Unterrichtung der Bundesregierung gekennzeichnete personenbezogene Daten über Absatz 2 hinaus auch an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Übermittlung und Weiterverarbeitung der Daten zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für lebenswichtige Güter der Allgemeinheit oder für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für die Sicherheit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrages erforderlich ist.

(5) Der Bundesnachrichtendienst darf im Rahmen der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung erhobene personenbezogene Daten auch automatisiert an die Bundeswehr übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist und eine Weiterverarbeitung ausschließlich zum Zweck der Landes- und Bündnisverteidigung, zur Krisenfrüherkennung sowie zur Unterstützung oder Vorbereitung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr erfolgt.

(6) Für eine Übermittlung personenbezogener Daten an andere inländische Stellen gilt § 11 Absatz 4 entsprechend.

(7) Im Übrigen gilt § 11 Absatz 5 bis 12 entsprechend.

### § 32 Übermittlung personenbezogener Daten aus der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung an ausländische öffentliche Stellen, über- und zwischenstaatliche Stellen sowie an andere ausländische Stellen

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf die im Rahmen der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung erhobenen personenbezogenen Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist und eine Weiterverarbeitung ausschließlich zum Zweck der Unterrichtung erfolgt.

(2) Der Bundesnachrichtendienst darf mit dem Zweck der Gefahrenfrüherkennung gekennzeichnete personenbezogene Daten auch an ausländische öffentliche Stellen sowie über- und zwischenstaatliche Stellen zum Zweck der

Weiterverarbeitung für Folgemaßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung für den Betroffenen, insbesondere zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass

1. die Daten für den Empfänger zur Früherkennung von Gefahren im Sinne des § 21 Absatz 4 oder zur Wahrung anderer, erheblicher Sicherheitsinteressen erforderlich sind,
2. die Übermittlung zur Wahrung erheblicher außen- und sicherheitspolitischer Belange des Bundes oder eines Landes, oder
3. die Übermittlung für die Sicherheit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrages erforderlich ist.

(3) Der Bundesnachrichtendienst darf ausschließlich mit dem Zweck der politischen Unterrichtung der Bundesregierung gekennzeichnete personenbezogene Daten zu einem anderen als in Absatz 1 genannten Zweck an ausländische öffentliche Stellen nur dann übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Übermittlung der Daten zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für lebenswichtige Güter der Allgemeinheit oder für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für die Sicherheit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrages erforderlich ist.

(4) Für eine Übermittlung personenbezogener Daten an andere ausländische Stellen gilt § 13 Absatz 3 entsprechend.

(5) Eine Übermittlung unterbleibt, wenn für den Bundesnachrichtendienst erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der personenbezogenen Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen insbesondere dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Empfänger bei der Weiterverarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten keine dem Schutz elementarer Menschenrechte angemessene Garantien gewährleistet sowie zu befürchten ist, dass die Verwendung durch den Empfänger nicht im Einklang mit grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien erfolgt. In Zweifelsfällen hat der Bundesnachrichtendienst maßgeblich zu berücksichtigen, ob der Empfänger einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten verbindlich zusichert und ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Zusicherung nicht eingehalten wird. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- und Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt. § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummern 2 und 3 sowie Satz 2 gelten entsprechend.

(6) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt der Bundesnachrichtendienst. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck weiterverarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Er ist auf die Weiterverarbeitungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass der Bundesnachrichtendienst sich vorbehält, um Auskunft über die Weiterverarbeitung der Daten zu bitten. Entsprechende Auskunftsrechte sind mit dem Empfänger zu vereinbaren. Dieser muss auch eine verbindliche Zusicherung abgeben, einer Löschungsaufforderung des Bundesnachrichtendienstes Folge zu leisten. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine solche Zusicherung vom Empfänger nicht eingehalten wird, hat eine Übermittlung zu unterbleiben.

(7) § 11 Absatz 5, 10 bis 12 sowie § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

### UNTERABSCHNITT 3

## KOOPERATION IM RAHMEN DER STRATEGISCHEN AUSLAND-FERNMELDEAUFKLÄRUNG

### § 33 Kooperationen mit ausländischen öffentlichen Stellen

(1) Soweit der Bundesnachrichtendienst im Rahmen der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung mit ausländischen öffentlichen Stellen, die nachrichtendienstliche Aufgaben wahrnehmen, kooperiert, dürfen dabei auch personenbezogene Daten nach § 34 und § 35 verarbeitet werden. Eine Erstreckung der Kooperation auf Daten von deutschen Staatsangehörigen, von inländischen juristischen Personen oder von sich im Bundesgebiet aufhaltenden Personen ist unzulässig. § 21 Absatz 7 findet Anwendung.

(2) Die strategische Ausland-Fernmeldeaufklärung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland darf im Rahmen einer solchen Kooperation nur durch den Bundesnachrichtendienst erfolgen.

(3) Eine Kooperation mit ausländischen öffentlichen Stellen ist zulässig, um

1. frühzeitig erhebliche Gefahren für die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Verteidigung oder das Gemeinwohl erkennen und diesen begegnen zu können,
2. die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland zu wahren, oder
3. die Aufgabenerfüllung durch den Bundesnachrichtendienst sicherzustellen, die ohne eine solche Kooperation wesentlich erschwert oder unmöglich ist.

(4) Einzelheiten der Kooperation sind vor ihrem Beginn zwischen dem Bundesnachrichtendienst und der ausländischen öffentlichen Stelle in einer Absichtserklärung schriftlich niederzulegen. In die Absichtserklärung sind insbesondere aufzunehmen:

1. Zweck der Kooperation
2. Dauer der Kooperation,
3. eine verbindliche Zusicherung der ausländischen öffentlichen Stelle, dass
  - a) die im Rahmen der Kooperation erhobenen Daten grundsätzlich nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben wurden und eine Weitergabe an Dritte grundsätzlich nur mit Zustimmung des Bundesnachrichtendienstes erfolgt,
  - b) Daten aus Telekommunikationsverkehren von deutschen Staatsangehörigen, von inländischen juristischen Personen oder von sich im Bundesgebiet aufhaltenden Personen, die unbeabsichtigt entgegen § 21 Absatz 7 verarbeitet wurden und von der ausländischen öffentlichen Stelle bei der Datenauswertung als solche erkannt werden, unverzüglich gelöscht werden,

- c) Daten von schutzwürdigen Personen nach § 23 Absatz 1, die unbeabsichtigt verarbeitet wurden und von der ausländischen öffentlichen Stelle bei der Datenauswertung als solche erkannt werden, unverzüglich gelöscht werden,
- d) Daten betreffend den Kernbereich privater Lebensgestaltung, die unbeabsichtigt verarbeitet wurden, und von der ausländischen öffentlichen Stelle bei der Datenauswertung als solche erkannt werden, unverzüglich gelöscht werden,
- e) die Verwendung der Daten mit grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien vereinbar ist und die Daten insbesondere weder zu politischer Verfolgung noch zu unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung oder zur Unterdrückung Oppositioneller oder bestimmter Bevölkerungsgruppen eingesetzt werden,
- f) sich die ausländische öffentliche Stelle bereit erklärt, auf Ersuchen des Bundesnachrichtendienstes Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu erteilen,
- g) einer Löschungsaufforderung des Bundesnachrichtendienstes Folge zu leisten ist,
- h) im Falle einer Datenübermittlung nach § 35 die Verkehrsdaten nicht über einen längeren Zeitraum als sechs Monate bevorratend gespeichert werden.

(5) Der Zweck der Kooperation muss gerichtet sein auf die Gewinnung von Informationen

1. zur Früherkennung von Gefahren durch den internationalen Terrorismus oder Extremismus, der gewaltbereit oder auf die planvoll verborgen betriebene Durchsetzung politischer, religiöser oder ideologischer Ansichten ausgerichtet ist, oder dessen Unterstützung,
2. zur Früherkennung von Gefahren durch die illegale Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen sowie den unerlaubten Außenwirtschaftsverkehr mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung,
3. zur Unterstützung der Bundeswehr und zum Schutz der Streitkräfte der an der Kooperation beteiligten Staaten oder der Streitkräfte des Kooperationspartners,
4. zu krisenhaften Entwicklungen im Ausland und deren Auswirkungen,
5. zur Gefährdungs- und Sicherheitslage von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen,
6. zu politischen, wirtschaftlichen oder militärischen Vorgängen im Ausland, die von erheblicher außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sind,
7. zu nachrichten- oder geheimdienstlichen Aktivitäten mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland oder zum Kooperationspartner,
8. zur internationalen organisierten Kriminalität,



9. zur Herstellung oder zum Erhalt wesentlicher Fähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes oder des Kooperationspartners,

10. zu internationalen kriminellen, terroristischen oder staatlichen Angriffen mittels Schadprogrammen oder vergleichbar schädlich wirkenden informationstechnischen Mitteln auf die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von IT-Systemen in Fällen von erheblicher Bedeutung oder

11. zu vergleichbaren Fällen.

(6) Für einzelne Kooperationszwecke nach Absatz 5 innerhalb solcher Kooperationen sind Erkenntnisziel und Dauer konkret schriftlich festzulegen. Die Erkenntnisziele dürfen den außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegenstehen.

(7) Die Absichtserklärung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes, wenn die Kooperation mit ausländischen öffentlichen Stellen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrages erfolgt. Im Übrigen bedarf sie der Zustimmung der Chefin oder des Chefs des Bundeskanzleramtes. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist über die Absichtserklärung zu unterrichten

### § 34 Verarbeitung von selektierten Daten im Rahmen von Kooperationen

(1) Die Verarbeitung selektierter personenbezogener Daten im Rahmen einer Kooperation nach § 33 durch den Bundesnachrichtendienst ist zulässig,

1. um die vereinbarten Kooperationszwecke zu erreichen,

2. wenn bei der Erhebung von Inhaltsdaten nur solche Suchbegriffe verwendet werden, die zur Erreichung der vereinbarten Kooperationszwecke geeignet sind.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten und die Verwendung der Suchbegriffe müssen zudem in Einklang mit den außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland stehen. Im Übrigen finden § 21 Absatz 5, 7 und 9, § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 1 und § 24 entsprechende Anwendung.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Kooperation trägt der Bundesnachrichtendienst. Sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kooperationspartner die abgegebenen Zusicherungen oder Absprachen nicht einhält, hat der Bundesnachrichtendienst auf eine Einhaltung dieser Zusagen hinzuwirken und erforderlichenfalls die Kooperation zu beenden.

(3) Im Rahmen der Kooperation dürfen personenbezogene Inhaltsdaten erhoben werden, wenn eine automatisierte Prüfung die Zulässigkeit der hierfür verwendeten Suchbegriffe ergibt. Dies ist der Fall, wenn

1. die Ausrichtung der von dem Kooperationspartner übermittelten Suchbegriffe an Kooperationszielen und -inhalten von dem Kooperationspartner hinreichend plausibel gemacht wird,

2. keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Verwendung der Suchbegriffe Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden

3. keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Suchbegriffe einer besonders schutzbedürftigen Person nach § 23 Absatz 1 verwendet werden, es sei denn eine Abwägung im Einzelfall ergibt, dass das Informationsinteresse des Bundesnachrichtendienstes die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen ausnahmsweise überwiegt.

(4) Im Rahmen der Kooperation dürfen die anhand der Suchbegriffe nach Absatz 3 erhobenen Daten an den Kooperationspartner automatisiert übermittelt werden, wenn zuvor im Rahmen einer automatisierten Prüfung erkannte

1. Daten nach § 21 Absatz 7 Satz 1 oder Daten, deren Übermittlung nationalen Interessen der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen würden,

2. Daten, die zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören und

3. Daten, die einer besonders schutzbedürftigen Person nach § 23 Absatz 1 zugeordnet werden können und deren Verwendung nicht im Einzelfall in Abwägung des Informationsinteresses des Bundesnachrichtendienstes mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen ausnahmsweise zulässig ist,

gelöscht wurden.

(5) Der Bundesnachrichtendienst hat unter Nutzung der Ergebnisse und Erfahrungen seiner Arbeit etwaige Hinweise auf besonders schutzbedürftigen Personen nach § 23 Absatz 1, zu sammeln und ihnen zuzuordnende Suchbegriffe zusammenzuführen, um deren besonderem Schutzbedürfnis Rechnung tragen zu können. Die diesbezüglichen Datenbanken und Filterverfahren sind kontinuierlich zu aktualisieren und fortzuentwickeln.

(6) Die Übermittlung der Daten ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung von Kontrollen der Datenverarbeitung, einschließlich der Datenschutzkontrolle, sowie zur Löschaufforderung an den Kooperationspartner nach Absatz 7 Satz 3 verwendet werden. Die Protokolldaten sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Protokollierung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen. Die Durchführung der Einzelfallentscheidungen nach Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 3 ist aktenkundig zu machen.

(7) Das ordnungsgemäße Funktionieren der automatisierten Prüfung nach Absatz 3 und Absatz 4 ist durch den Bundesnachrichtendienst stichprobenartig zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt unter Aufsicht einer Bediensteten oder eines Bediensteten des Bundesnachrichtendienstes, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat. Sofern nachträglich erkannt wird, dass Daten entgegen dieser Vorgaben erhoben und an den Kooperationspartner übermittelt wurden, wird der Kooperationspartner zur Löschung der Daten aufgefordert. Der Bundesnachrichtendienst unterrichtet das Bundeskanzleramt in Abständen von höchstens sechs Monaten über die Durchführung der Prüfung nach Satz 1.

(8) Die im Rahmen der Kooperation auf Grundlage der vom Kooperationspartner benannten Suchbegriffe erhobenen Daten werden durch den Bundesnachrichtendienst zum Zweck der Durchführung der Stichproben nach Absatz 6 Satz 1 sowie zur Bestimmung neuer Suchbegriffe nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 für die Dauer von zwei Wochen gespeichert.

### § 35 Verarbeitung von unselektierten Verkehrsdaten im Rahmen von Kooperationen

(1) Die automatisierte Übermittlung von unselektierten personenbezogenen Verkehrsdaten im Rahmen einer Kooperation durch den Bundesnachrichtendienst ist nur zulässig, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 33 ein qualifizierter Aufklärungsbedarf vorhanden ist.

(2) Ein qualifizierter Aufklärungsbedarf ist anzunehmen, wenn die Übermittlung von Verkehrsdaten aufgrund bestimmter Ereignisse erforderlich ist, um konkreten Bedrohungen entgegenzuwirken und die Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland oder des Kooperationspartners sicherzustellen. Diese Voraussetzungen liegen insbesondere vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen für

1. die Vorbereitung eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland oder auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrages oder auf den Kooperationspartner,
2. die Vorbereitung terroristischer Anschläge,
3. Verschiebungen von Kriegswaffen auf einer bestimmten Route oder mit einem bestimmten Ziel,
4. koordinierte Cyberangriffe gegenüber bestimmten Staaten oder Einrichtungen oder mit globalen Auswirkungen,
5. die Aufklärung der Arbeitsweise anderer Nachrichtendienste mit dem Ziel der Aufdeckung staatlich gesteuerter, auf Destabilisierung angelegter Desinformationskampagnen mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland oder mit dem Ziel der Vorbereitung oder Durchführung von staatsterroristischen Aktivitäten oder
6. die Vorbereitungen eines Angriffs auf solche Rechtsgüter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Sicherheit oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt.

Der qualifizierte Aufklärungsbedarf ist schriftlich niederzulegen und einer strategischen Aufklärungsmaßnahme nach § 21 Absatz 2 zuzuordnen. Der Unabhängige Kontrollrat prüft die rechtmäßige Feststellung des qualifizierten Aufklärungsbedarfs der Kooperation vor deren Vollzug.

(3) Kooperationen nach § 33, die die Verarbeitung unselektierter Verkehrsdaten nach Absatz 1 umfassen, bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes oder einer durch sie oder ihn bestimmten Vertretung.

## UNTERABSCHNITT 4 BESONDERE FORMEN DER TECHNISCHEN AUFKLÄRUNG

### § 36 Eingriff in informationstechnische Systeme von Ausländern im Ausland

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben ohne Wissen der betroffenen Person auf der Grundlage einer zuvor angeordneten individuellen Aufklärungsmaßnahme mit technischen Mitteln in von Ausländern im

Ausland genutzte informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben, soweit dies erforderlich ist für den Zweck

1. der politischen Unterrichtung der Bundesregierung oder
2. der Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Bedeutung im Sinne des § 21 Absatz 4.

Die individuelle Aufklärungsmaßnahme darf nur durchgeführt werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 2 erforderlich ist und diese ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Eine individuelle Aufklärungsmaßnahme nach Absatz 1 Nummer 1 ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie der Gewinnung von Informationen dient, mit deren Aufklärung das Bundeskanzleramt den Bundesnachrichtendienst beauftragt hat und die von besonderer außen- und sicherheitspolitische Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind.

(3) Eine individuelle Aufklärungsmaßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 ist nur zulässig, wenn Tatsachen den Verdacht rechtfertigen, dass durch sie Erkenntnisse über Gefahren nach § 21 Absatz 4 in Fällen von erheblicher Bedeutung gewonnen werden, die von besonderer außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind.

(4) Es ist technisch sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen.

(5) Die individuelle Aufklärungsmaßnahme darf sich nur richten gegen

1. mögliche Verursacher von Gefahren im Sinne des § 21 Absatz 4,
2. qualifizierte Informationsträger im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 2 oder soweit deren Benennung nicht möglich ist,
3. qualifizierte Informationssysteme.

Ein qualifiziertes Informationssystem ist ein informationstechnisches System,

1. das nicht im Inland betrieben wird,
2. bei dem aufgrund von tatsächlichen Anhaltspunkten anzunehmen ist, dass in dem System oder über das System
  - a) Informationen von besonderer außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland verarbeitet werden,
  - b) die anderweitig mit verhältnismäßigem Aufwand nicht beschafft werden können und
  - c) die voraussichtlich einen signifikanten Erkenntnismehrwert bieten werden.

Eine individuelle Aufklärungsmaßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen oder Informationssysteme unvermeidbar betroffen werden. Sie darf unter Abwägung aller vorliegenden Erkenntnisse keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. § 21 Absatz 7 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle der Unterrichtung der G10-Kommission die Unterrichtung des Unabhängigen Kontrollrats und anstelle der Entscheidung der G10-Kommission in den Fällen des § 45 Absatz 2 die Entscheidung des Unabhängigen Kontrollrats tritt.

(6) Der Bundesnachrichtendienst prüft unverzüglich, ob die im Rahmen einer individuellen Aufklärungsmaßnahme nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten alleine oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die Zwecke nach Absatz 1, erforderlich sind. Mit Zustimmung der gerichtsähnlichen Kontrolle darf abweichend von Satz 1 im Einzelfall ein längerer Prüfzeitraum festgelegt werden, wenn eine unverzügliche Prüfung nicht möglich ist. Soweit die Daten für die Zwecke nach Absatz 1 nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich für die Durchführung von Kontrollen der Datenverarbeitung, einschließlich der Datenschutzkontrolle, verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des zweiten auf die Protokollierung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

(7) Bei der Weiterverarbeitung sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen

1. Angabe des Zwecks der Datenerhebung nach Absatz 1 und
2. Angabe des Mittels der Datenerhebung.

Die Kennzeichnung entfällt bei Übermittlungen.

(8) Für die Auswertung von informationstechnischen Systemen von Ausländern im Ausland, die sich im Besitz des Bundesnachrichtendienstes befinden (Asservate) oder deren Abbildern (Images) findet Absatz 6 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Auswertung innerhalb von drei Jahren nach Lesbarmachung der Daten durchgeführt sein muss, wenn nicht die gerichtsähnliche Kontrolle aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine längere Frist bestimmt.

### § 37 Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen

(1) Individuelle Aufklärungsmaßnahmen nach § 36 Absatz 3 zum Zweck der ausschließlichen Erhebung von personenbezogenen Daten, die aus einer Kommunikation innerhalb einer Vertraulichkeitsbeziehung stammen, sind grundsätzlich unzulässig. Vertraulichkeitsbeziehungen im Sinne des Satz 1 sind solche von Beziehungen von Geistlichen, Rechtsanwälten und Journalisten zu Dritten, die dem Schutz des § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 sowie des Satz 2 der Strafprozessordnung unterfallen.

(2) Individuelle Aufklärungsmaßnahmen nach Absatz 1 sind ausnahmsweise zulässig, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die auf dieser Grundlage erhobenen Daten zur Aufklärung von im Einzelfall schwerwiegenden Gefahren nach § 21 Absatz 4 beitragen. Das öffentliche Interesse an der Information muss das Interesse der Betroffenen an dem Schutz der Vertraulichkeit im Einzelfall überwiegen.

(3) Sofern erst die Verarbeitung der Daten ergibt, dass diese schutzwürdig nach Absatz 1 sind, dürfen sie nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Andernfalls sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Protokollierung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

(4) Eine Verarbeitung der Daten ist entgegen Absatz 1 und 3 Satz 1 zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person die schwerwiegende Gefahr nach Absatz 2 selbst verursacht oder durch Entgegennahme oder Weitergabe von Mitteilungen bewusst unterstützt.

### § 38 Kernbereichsschutz

(1) Die Datenerhebung zum Zwecke der Erlangung von Erkenntnissen zum Kernbereich privater Lebensgestaltung ist unzulässig.

(2) Sofern erst die Datenauswertung ergibt, dass Daten erhoben wurden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung unterfallen, sind diese unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Protokollierung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

(3) Bestehen im Rahmen der Datenauswertung nach Absatz 2 Zweifel und sollen die Daten nicht unverzüglich gelöscht werden, dürfen die Daten nicht ohne vorherige Prüfung durch die gerichtsähnliche Kontrolle des Unabhängigen Kontrollrats weiterverarbeitet werden. Stellt die gerichtsähnliche Kontrolle des Unabhängigen Kontrollrats fest, dass die Daten nicht verarbeitet werden dürfen, sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Protokollierung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

### § 39 Anordnung

(1) Individuelle Aufklärungsmaßnahmen nach § 36 Absatz 1 dürfen nur durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes oder einer durch sie oder ihn bestimmten Vertretung angeordnet werden. Der Unabhängige Kontrollrat prüft die Rechtmäßigkeit der Anordnung vor ihrem Vollzug. In Eilfällen oder bei Gefahr im Verzug erfolgt die vorläufige Prüfung der Rechtmäßigkeit durch ein Mitglied des Unabhängigen Kontrollrats, wenn andernfalls der Aufklärungszweck der individuellen Aufklärungsmaßnahme vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Die Prüfung durch den Unabhängigen Kontrollrat ist unverzüglich nachzuholen. Bestätigt der Unabhängige Kontrollrat die Rechtmäßigkeit der Anordnung nicht, tritt sie außer Kraft. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. der Aufklärungszweck,

2. das verfolgte Aufklärungsthema,
3. die qualifizierte Informationsträgerin oder der qualifizierte Informationsträger oder das qualifizierte Informationssystem, gegen die oder den oder das sich die individuelle Aufklärungsmaßnahme richtet,
4. Art, Umfang und Dauer der individuellen Aufklärungsmaßnahme sowie
5. eine Begründung
6. und erforderlichenfalls die Festlegung eines längeren Prüfzeitraumes nach § 36 Absatz 6 Satz 2 oder Absatz 9.

In den Fällen des § 37 Absatz 2 sind die Gründe der Abwägung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 gesondert zu beschreiben.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils bis zu zwölf Monate sind zulässig, soweit die Anordnungsvoraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die individuelle Aufklärungsmaßnahme unverzüglich zu beenden.

(4) Das Bundeskanzleramt ist über Anordnungen nach Absatz 1 zu unterrichten. Das Bundeskanzleramt unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium jährlich über die Anzahl der angeordneten Maßnahmen.

#### § 40 Übermittlung von personenbezogenen Daten aus individuellen Aufklärungsmaßnahmen

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf die nach § 36 Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten an das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Verfassungsschutzbehörden der Länder und an das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder der Aufgaben der Empfänger erforderlich ist und eine Weiterverarbeitung ausschließlich zum Zweck der nachrichtendienstlichen Aufklärung erfolgt.

(2) Der Bundesnachrichtendienst darf nach § 36 Absatz 1 erhobene personenbezogene Daten an andere inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder der Aufgaben der Empfänger erforderlich ist und eine Weiterverarbeitung ausschließlich zum Zweck der Unterrichtung erfolgt.

(3) Der Bundesnachrichtendienst darf nach § 36 Absatz 1 erhobene und zum Zweck der Gefahrenfrüherkennung gekennzeichnete personenbezogene Daten an die in Absatz 2 genannten Stellen auch zum Zweck der Weiterverarbeitung für Folgemaßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung für den Betroffenen, insbesondere zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, übermitteln, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies erforderlich ist

1. zur Verhinderung der Entstehung einer sich konkretisierenden Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter oder zur Abwehr einer besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner,
2. zur Unterstützung oder Vorbereitung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr, zur Landes- und Bündnisverteidigung, oder
3. zur Verfolgung einer Straftat aus dem Katalog des § 31 Absatz 3.

(4) Der Bundesnachrichtendienst darf nach § 36 Absatz 1 erhobene und ausschließlich mit dem Zweck der politischen Unterrichtung der Bundesregierung gekennzeichnete personenbezogene Daten über Absatz 2 hinaus auch an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Übermittlung und Weiterverarbeitung der Daten zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für lebenswichtige Güter der Allgemeinheit oder für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für die Sicherheit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrages erforderlich ist.

(5) Für Übermittlungen an andere inländische Stellen gilt § 11 Absatz 4 entsprechend.

(6) Für Übermittlungen nach Absatz 1 bis 4 gilt im Übrigen § 11 Absatz 5 bis 12 entsprechend.

(7) Der Bundesnachrichtendienst darf die nach § 36 Absatz 1 erhobenen personenbezogenen

Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist und eine Weiterverarbeitung ausschließlich zum Zweck der Unterrichtung erfolgt.

(8) Der Bundesnachrichtendienst darf nach § 36 Absatz 1 erhobene und zum Zweck der Gefahrenfrüherkennung gekennzeichnete personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie über- und zwischenstaatliche Stellen auch zum Zweck der Weiterverarbeitung für Folgemaßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung für den Betroffenen, insbesondere zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, übermitteln, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. die Daten für den Empfänger zur Früherkennung von Gefahren im Sinne des § 21 Absatz 4 von erheblicher Bedeutung oder zur Wahrung anderer, erheblicher Sicherheitsinteressen erforderlich sind,

2. die Übermittlung zur Wahrung erheblicher außen- und sicherheitspolitischer Belange des Bundes oder eines Landes erforderlich sind, oder

3. die Übermittlung für die Sicherheit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrages erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Erforderlichkeit der Übermittlung erfolgt unter Aufsicht einer oder eines Bediensteten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat.

(9) Der Bundesnachrichtendienst darf nach § 36 Absatz 1 erhobene und ausschließlich mit dem Zweck der politischen Unterrichtung der Bundesregierung gekennzeichnete personenbezogene Daten über Absatz 6 hinaus an ausländische öffentliche Stellen nur dann übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Übermittlung der Daten zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für lebenswichtige Güter der Allgemeinheit oder für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für die Sicherheit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Nordatlantikvertrages erforderlich ist.

(10) Für Übermittlungen an andere ausländische Stellen gilt § 13 Absatz 3 entsprechend.



(11) Für Übermittlungen nach Absatz 6 bis 8 gilt im Übrigen § 32 Absatz 5 bis 7 entsprechend.

## UNTERABSCHNITT 5 UNABHÄNGIGE RECHTSKONTROLLE

### § 41 Unabhängiger Kontrollrat

(1) Die Rechtmäßigkeit der technischen Aufklärung und damit einhergehender Übermittlungen und Kooperationen des Bundesnachrichtendienstes auf der Grundlage der durch dieses Gesetzes eingeräumten Befugnisse unterliegt der kontinuierlichen Rechtskontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat zur Rechtskontrolle der technischen Aufklärung des Bundesnachrichtendienstes (Unabhängiger Kontrollrat). Der Unabhängige Kontrollrat ist eine oberste Bundesbehörde. Der Unabhängige Kontrollrat wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet. Dienstsitze sind Berlin und Pullach.

(2) Die kontinuierliche Rechtskontrolle des Unabhängigen Kontrollrates wird durch eine gerichtsähnliche und eine administrative Rechtskontrolle sichergestellt. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit gewährleistet das Zusammenwirken beider Kontrollkörper eine Kontrolle des Gesamtprozesses der technischen Aufklärung. Soweit eine gerichtsähnliche Rechtskontrolle im Verfahren der technischen Aufklärung nach § 44 Absatz 1 nicht vorgesehen ist, ist die Zuständigkeit der administrativen Rechtskontrolle eröffnet.

(3) Der Unabhängige Kontrollrat handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bei der Ausübung seiner Befugnisse völlig unabhängig. Er unterliegt weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersucht weder um Weisung noch nimmt er Weisungen entgegen. Der Unabhängige Kontrollrat unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof, soweit hierdurch seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

### § 42 Aufbau und Organisation

(1) Die gerichtsähnliche Rechtskontrolle des Unabhängigen Kontrollrates besteht aus sechs Mitgliedern. Eines von ihnen ist die Präsidentin oder der Präsident. Mitglied der gerichtsähnlichen Rechtskontrolle kann werden, wer als Richterin oder Richter am Bundesgerichtshof oder Bundesanwältin oder Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof im aktiven Dienst tätig ist. Die Präsidentin oder der Präsident und vier Mitglieder der gerichtsähnlichen Rechtskontrolle bilden den Senat des Unabhängigen Kontrollrats. Der Senat des Unabhängigen Kontrollrats beruft mit drei Mitgliedern besetzte Kammern. Die Besetzung einer Kammer soll nicht länger als zwei Jahre unverändert bleiben. Die Spruchkörper der gerichtsähnlichen Rechtskontrolle sind jeweils in der Mehrzahl mit Richterinnen oder Richtern am Bundesgerichtshof besetzt. Die Beschlussfassung der Spruchkörper erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die administrative Rechtskontrolle untersteht einer Leiterin oder einem Leiter mit der Befähigung zum Richteramt.

(3) Die Mitglieder der gerichtsähnlichen Rechtskontrolle und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unabhängigen Kontrollrates haben sich einer erweiterten Sicherheitsprüfung mit Sicherheitsermittlungen (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 des

Sicherheitsüberprüfungsgesetzes) zu unterziehen. Sie müssen deutsche Staatsangehörige sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unabhängigen Kontrollrats sind Beamtinnen und Beamte des Bundes oder Richterinnen und Richter.

(4) Der Unabhängige Kontrollrat kann Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf das Bundeskanzleramt übertragen, soweit hierdurch die Unabhängigkeit des Unabhängigen Kontrollrates nicht beeinträchtigt wird. Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

### § 43 Ernennung und Rechtsstellung

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium wählt die Mitglieder der gerichtsähnlichen Rechtskontrolle auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundesgerichtshofes und der Generalbundesanwältin oder des Generalbundesanwaltes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von bis zu sechs Jahren. Die Wahl für eine Amtszeit von Mitgliedern der gerichtsähnlichen Rechtskontrolle von nicht weniger als vier Jahren erfolgt nur, wenn dies aus zwingenden persönlichen Gründen des Kandidaten oder der Kandidatin erforderlich ist oder auf diese Weise die Kontinuität der Amtsführung im Unabhängigen Kontrollrat sichergestellt wird. Die einmalige Wiederwahl ist möglich. Das Parlamentarische Kontrollgremium bestimmt aus den bundesrichterlichen Mitgliedern der gerichtsähnlichen Rechtskontrolle eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie aus allen übrigen Mitgliedern eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder der gerichtsähnlichen Rechtskontrolle ihre Amtsgeschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort.

(2) Die Mitglieder der gerichtsähnlichen Rechtskontrolle leisten vor der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten folgenden Eid: „Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Die Mitglieder der gerichtsähnlichen Rechtskontrolle stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Sie besitzen richterliche Unabhängigkeit (Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes). Die einfachen Mitglieder der gerichtsähnlichen Rechtskontrolle des Unabhängigen Kontrollrates führen die Amtsbezeichnung Kontrollbeauftragte oder Kontrollbeauftragter am Unabhängigen Kontrollrat.

(4) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der jeweiligen Ernennungsurkunde durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten. Das Amtsverhältnis endet mit Ablauf der Amtszeit oder mit der Entbindung von den jeweiligen Aufgaben jeweils durch Aushändigung der entsprechenden Urkunde durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten. Die für die Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes geltenden Vorschriften über Unabhängigkeit und Disziplinarmaßnahmen sind entsprechend anzuwenden. § 48 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes findet Anwendung.

(5) Die Mitglieder der gerichtsähnlichen Rechtskontrolle sehen von allen mit den Aufgaben ihres Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab. § 4 des Deutschen Richtergesetzes findet entsprechende Anwendung. Der Geheimschutz ist zu wahren.

(6) Die Regelungen zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen gemäß § 46 des Deutschen Richtergesetzes und § 71 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

(7) Dem Unabhängigen Kontrollrat ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Der Unabhängige Kontrollrat gibt sich nach Anhörung des Bundeskanzleramtes eine Geschäftsordnung. Das Parlamentarische Kontrollgremium wird unterrichtet. Der Unabhängige Kontrollrat gibt sich eine Verfahrensordnung, dem Bundeskanzleramt ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Geheimschutzbelangen ist Rechnung zu tragen.

(8) Die Beratungen des Unabhängigen Kontrollrates sind geheim. Die Mitglieder der gerichtsähnlichen Rechtskontrolle sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unabhängigen Kontrollrates sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit in dem Unabhängigen Kontrollrat bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Unabhängigen Kontrollrat. Über die Erteilung einer Aussagegenehmigung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Unabhängigen Kontrollrates. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Über die Erteilung einer Aussagegenehmigung für die Präsidentin oder den Präsidenten entscheidet diese oder dieser nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### § 44 Kontrollrahmen und Kompetenzen

(1) Die gerichtsähnliche Rechtskontrolle ist im Rahmen der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung zuständig für

1. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung von strategischen Aufklärungsmaßnahmen nach § 25 vor deren Vollzug,
2. die Feststellung, dass die besondere Form der Verwendung von Suchbegriffen nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 im Verhältnis zur Verfolgung des Aufklärungszwecks verhältnismäßig ist, vor deren Vollzug,
3. die Prüfung der rechtmäßigen Feststellung eines qualifizierten Aufklärungsbedarfs bei der Verarbeitung von unselektierten Verkehrsdaten im Rahmen von Kooperationen des Bundesnachrichtendienstes mit ausländischen Nachrichtendiensten nach § 35 Absatz 2 vor deren Vollzug,
4. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung von Suchbegriffen nach § 23 Absatz 2 vor deren Vollzug,
5. die Feststellung, dass Daten nach § 23 Absatz 3 ausgewertet und genutzt werden dürfen, da hierdurch Erkenntnisse über schwerwiegende und sich konkret abzeichnende Gefahren gewonnen werden und dem öffentlichen Interesse hieran gegenüber dem Schutz der Vertraulichkeit nach Maßgabe einer Abwägung im Einzelfall der Vorrang zukommt,
6. die Entscheidung im Falle von Zweifeln über die Verwertbarkeit oder Löschung von Daten nach § 24 Absatz 3,

7. die Feststellung, dass die vom Bundesnachrichtendienst getroffene Abwägung nach § 32 Absatz 5 rechtmäßig ist, soweit sie die Übermittlung personenbezogener Daten von Journalisten, Rechtsanwälten oder Geistlichen betrifft,

8. die Feststellung der Rechtmäßigkeit einer Zweckänderung nach § 31 Absatz 4,

9. die kontinuierliche Rechtskontrolle der Dienstvorschriften des Bundesnachrichtendienstes nach § 48 soweit sie Regelungen zur Auswertung erfasster Daten beinhalten,

10. die abschließende Entscheidung über Vorlagen und Beanstandungen der administrativen Rechtskontrolle.

(2) Die gerichtsähnliche Rechtskontrolle ist im Rahmen der Eingriffe in informationstechnische Systeme von Ausländern im Ausland nach § 36 für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung von individuellen Aufklärungsmaßnahmen nach § 39 vor deren Vollzug zuständig.

(3) Die administrative Rechtskontrolle ist als komplementäre Rechtskontrolle für die Kontrolle der Bereiche der technischen Aufklärung, die nicht der gerichtsähnlichen Rechtskontrolle unterliegen, zuständig. Die Kontrolle erfolgt durch regelmäßige und einzelfallbezogene Stichproben. Der administrativen Rechtskontrolle steht im Rahmen ihrer Kontrollbefugnis gegenüber dem Bundesnachrichtendienst ein Beanstandungsrecht zu. Der Bundesnachrichtendienst wird zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist aufgefordert. Die administrative Rechtskontrolle kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Wird der Beanstandung aus Sicht der administrativen Kontrolle nicht abgeholfen, so kann diese die Beanstandung an das Bundeskanzleramt richten. Sie kann im Einzelfall zur Klärung grundlegender Rechtsfragen die gerichtsähnliche Rechtskontrolle anrufen.

(4) Der Unabhängige Kontrollrat unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über seine Tätigkeit. Die Unterrichtung nach Satz 1 erfolgt unter Beachtung des Geheimschutzes und erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Bundesnachrichtendienstes unterliegen. Das Parlamentarische Kontrollgremium, die G10-Kommission und der Unabhängige Kontrollrat tauschen sich regelmäßig unter Wahrung der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften über allgemeine Angelegenheiten ihrer Kontrolltätigkeit aus.

(5) Der Unabhängige Kontrollrat kann unter Beachtung des Geheimschutzes in abstrakter Weise und nach Anhörung des Bundeskanzleramtes den Deutschen Bundestag über Beanstandungen unterrichten. Das Bundeskanzleramt kann eine Stellungnahme beifügen.

(6) Der Bundesnachrichtendienst unterstützt den Unabhängigen Kontrollrat bei seinen Aufgaben. Soweit die Kontrollbefugnis des Unabhängigen Kontrollrates reicht, sind insbesondere die für die Durchführung der Kontrolle erforderlichen Unterlagen und Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu Anfragen des Unabhängigen Kontrollrates zu erteilen. Den Angehörigen des Unabhängigen Kontrollrates ist zur Durchführung ihrer Kontrollaufgaben jederzeit Zutritt zu allen Dienststellen sowie Zugang zu informationstechnischen Systemen der Technischen Aufklärung zu gewähren, soweit diese der alleinigen Verfügungsbefugnis des Bundesnachrichtendienstes liegen und dies für die Kontrolle erforderlich ist. Eine Unterstützung nach Satz 1 erfolgt ausnahmsweise nicht, soweit das Bundeskanzleramt im Einzelfall feststellt, dass die Einsicht oder Auskunft das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(7) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Unabhängige Kontrollrat die durch den Bundesnachrichtendienst erlangten personenbezogenen Daten über den Inhalt und die näheren Umstände des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs zur Kenntnis nehmen. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Zuständigkeit der G10-Kommission nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses bleibt unberührt.

(8) Die Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums bleiben unberührt.

## UNTERABSCHNITT 6 MITTEILUNGEN UND EVALUIERUNG

### § 45 Mitteilung an Betroffene und Benachrichtigungspflichten

(1) Soweit eine Datenerhebung von Ausländern im Ausland erfolgt, ergeht keine Mitteilung an die betroffene Person.

(2) Werden Daten entgegen § 21 Absatz 7 Satz 1 erhoben und werden diese nach § 21 Absatz 7 Satz 5 nicht unverzüglich gelöscht, so ist die G10-Kommission in der folgenden Sitzung zu unterrichten und der betroffenen Person ist die Erhebung der Daten mitzuteilen, sobald

1. ausgeschlossen werden kann, dass hierdurch der Zweck der Maßnahme gefährdet ist und
2. kein überwiegender Nachteil für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist.

Erfolgt die Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Erhebung der Daten, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung der G10-Kommission. Die G10-Kommission bestimmt die weitere Dauer der Zurückstellung. Fünf Jahre nach Erhebung der Daten kann mit Zustimmung der G10-Kommission endgültig von einer Mitteilung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Mitteilung an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. Solange die personenbezogenen Daten für eine Mitteilung oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Datenerhebung von Bedeutung sein können, wird die Löschung zurückgestellt und die personenbezogenen Daten werden in ihrer Verarbeitung eingeschränkt; sie dürfen dann nur zu diesem Zweck verwendet werden.

### § 46 Mitteilungsverbote [vormals § 17]

(1) Personen, die Telekommunikations- oder Telemediendienste oder die an der Erbringung solche Dienste mitwirken, sind in Bezug auf die ihnen gegenüber erfolgten Anordnungen und deren Umsetzung nach § 27 auch in Verbindung mit § 52 zur Verschwiegenheit verpflichtet. ~~Personen, die Telekommunikationsdienste erbringen oder die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, dürfen anderen nichts über Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 auch in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 4 mitteilen.~~

(2) Erfolgt ein Auskunftersuchen oder eine Auskunftserteilung nach ~~§ 8 Absatz 1 Satz 1~~ § 27 auch in Verbindung mit ~~§ 12 Absatz 2 Satz 4~~ § 52, so darf diese Tatsache oder der Inhalt des Ersuchens oder der erteilten Auskunft von Personen, die

zur Beantwortung verpflichtet oder mit der Beantwortung betraut sind oder die hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

### § 47 Evaluierung

(1) Der Präsident des Unabhängigen Rates zur Rechtskontrolle des Bundesnachrichtendienstes legt dem Bundeskanzleramt in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren, beginnend erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, eine Evaluierung zur Effektivität der Kontrolle und der gesetzlichen Vorschriften in diesem Abschnitt vor.

(2) Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, werden diese durch das Bundeskanzleramt geprüft.

### § 48 Dienstvorschriften

Die technische und organisatorische Umsetzung der Regelungen zur technischen Aufklärung ist in Dienstvorschriften festzulegen. Die Dienstvorschriften bedürfen der Zustimmung des Bundeskanzleramtes. Das Bundeskanzleramt unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium.

## ABSCHNITT 5 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

### § 49 Unabhängige Datenschutzkontrolle [vormals § 32]

§ 26a des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat das Bundeskanzleramt tritt.

### § 50 Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes [vormals § 32a]

Bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes nach § 1 Absatz 2 ist das Bundesdatenschutzgesetz wie folgt anzuwenden:

1. von den Teilen 1 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes

a) finden § 1 Absatz 8, die §§ 4, 16 Absatz 1 und 4, die §§ 17 bis 21 sowie § 85 keine Anwendung,

b) findet § 14 Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nur an die Bundesregierung sowie an die für die Kontrolle des Bundesnachrichtendienstes zuständigen Gremien (Parlamentarisches Kontrollgremium, Vertrauensgremium, G 10-

Kommission, Unabhängiges Gremium) wenden darf; eine Befassung der für die Kontrolle des Bundesnachrichtendienstes zuständigen Gremien setzt voraus, dass sie oder er der Bundesregierung entsprechend § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zuvor Gelegenheit gegeben hat, innerhalb einer von ihr oder ihm gesetzten Frist Stellung zu nehmen;

2. von Teil 3 des Bundesdatenschutzgesetzes sind die §§ 46, 49, 50, 51 Absatz 1 bis 4 sowie die §§ 52 bis 54, 62, 64, 83, 84 entsprechend anzuwenden.

### § 51 Unterrichtung der Bundesregierung und Information der Öffentlichkeit

(1) Der Bundesnachrichtendienst unterrichtet das Bundeskanzleramt über seine Tätigkeit und die Erkenntnisse aus seiner Tätigkeit. Hierbei ist auch die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig.

(2) Der Bundesnachrichtendienst unterrichtet auch die Bundesministerien im Rahmen ihrer Zuständigkeit unmittelbar über die Erkenntnisse aus seiner Tätigkeit. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Der Bundesnachrichtendienst kann die Öffentlichkeit über Erkenntnisse informieren, die er im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 2 und bei der Aufarbeitung seiner Historie gewinnt. Bei der Information darf er auch personenbezogene Daten bekanntgeben, wenn

1. dies für das Verständnis des Zusammenhanges oder für das Verständnis der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und
2. die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.

## ABSCHNITT 6 STRAF- UND BUßGELDVORSCHRIFTEN

### § 52 Strafvorschriften [vormals § 34]

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 46§-17 eine Mitteilung macht.

### § 53 Bußgeldvorschriften [vormals § 35]

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 27 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 3 3 zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 2 § 8 Absatz 2 Satz 2 eine Person betraut.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

## ABSCHNITT 7 SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 54 Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

### § 55 Übergangsvorschriften

(1) Maßnahmen der technischen Aufklärung, die bereits vor dem 01. Januar 2022 begonnen wurden, dürfen bis zum 31. Dezember 2022 fortgeführt werden, es sei denn, sie werden zuvor der Prüfung nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 oder Absatz 2 zugeführt und für rechtswidrig erklärt.

(2) Die Speicherung von Daten, die vor dem 01. Januar 2022 erhoben wurden, sowie die Speicherung von Daten, die auf Grundlage einer Anordnung nach Absatz 1 erhoben wurden, bestimmt sich nach §§ 19 und 20 dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Juni 2020.

(3) Die Übermittlung von Daten, die vor dem 01. Januar 2022 erhoben wurden, sowie die Übermittlung von Daten, die auf Grundlage einer Anordnung nach Absatz 1 erhoben wurden, bestimmt sich nach § 24 dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Juni 2020.

(4) Abweichend von § 21 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 sowie § 36 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 ist eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten auch zulässig nach den Bestimmungen der für die Daten am 19. Juni 2020 geltenden Dateianordnungen.

(5) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen öffentlichen Stellen nach § 13 des Gesetzes in der Fassung vom 19. Juni 2020 gelten bis längstens zum 31. Dezember 2024 fort.



## B. ANNEX: ÄNDERUNGEN DES ARTIKEL 10-GESETZES

Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz - G 10)

Das G wurde als Art. 1 G v. 26.6.2001 I 1254 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 5 Satz 1 G v. 26.6.2001 I 1254 mWv 29.6.2001 in Kraft getreten.

[...]

### § 4a Weiterverarbeitung von Verkehrsdaten durch den Bundesnachrichtendienst

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf erhobene Verkehrsdaten, bei denen für einen Teilnehmer der Kommunikation eine Beschränkung nach § 3 angeordnet ist, zur Erfüllung seiner Aufgaben auch weiterverarbeiten, um

1. Personen zu erkennen, die einen Deutschlandbezug aufweisen und über die Informationen erlangt werden können, die für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes relevant sind,
2. geeignete Übertragungswege im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 2 zu bestimmen.

Wird bei der Weiterverarbeitung nach Satz 1 erkannt, dass eine darüber hinausgehende Weiterverarbeitung der Verkehrsdaten zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes erforderlich ist, dürfen diese Daten auch weiterverarbeitet werden, um Straftaten im Sinne des § 3 Absatz 1 oder Gefahren im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 3 oder des § 8 Absatz 1 zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen.

(2) Spätestens drei Monate nach ihrer Erhebung sind die nach Absatz 1 gespeicherten Verkehrsdaten daraufhin zu prüfen, ob die weitere Speicherung zur Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes erforderlich ist. Spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung sind diese Daten zu löschen, es sei denn, es wurde im Einzelfall festgestellt, dass eine weitere Speicherung für die Zwecke nach den Absatz 1 erforderlich ist. Ist im Einzelfall festgestellt worden, dass eine weitere Speicherung für die Zwecke nach den Absatz 1 erforderlich ist, prüft der Bundesnachrichtendienst sodann in Abständen von höchstens 6 Monaten, ob die weitere Speicherung der Verkehrsdaten für diese Zwecke erforderlich ist.

(3) Die Einhaltung der in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen wird regelmäßig stichprobenartig durch einen hierzu beauftragten Bediensteten des Bundesnachrichtendienstes, der die Befähigung zum Richteramt hat, überprüft. Soweit die Überprüfung eine unzulässige Verarbeitung ergibt, sind die Daten unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. § 4 Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

[...]

### § 6 Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Zweckbindung

(1) Der Bundesnachrichtendienst prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die in § 5 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Zwecke erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für

eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres zu löschen, das dem Jahr der Protokollierung folgt. Außer in den Fällen der erstmaligen Prüfung nach Satz 1 unterbleibt die Löschung, soweit die Daten für eine Mitteilung nach § 12 Abs. 2 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(2) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrechtzuerhalten. Die Daten dürfen nur zu den in § 5 Abs. 1 Satz 3 genannten Zwecken und für Übermittlungen nach § 7 Abs. 1 bis 4a und § 7a verwendet werden.

(3) Auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes dürfen zur Prüfung der Relevanz erfasster Telekommunikationsverkehre auf Anordnung des nach § 10 Abs. 1 zuständigen Bundesministeriums die erhobenen Daten in einem automatisierten Verfahren mit bereits vorliegenden Rufnummern oder anderen Kennungen bestimmter Telekommunikationsanschlüsse abgeglichen werden, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie in einem Zusammenhang mit dem Gefahrenbereich stehen, für den die Überwachungsmaßnahme angeordnet wurde. Zu diesem Abgleich darf der Bundesnachrichtendienst auch Rufnummern oder andere Kennungen bestimmter Telekommunikationsanschlüsse im Inland verwenden. Die zu diesem Abgleich genutzten Daten dürfen nicht als Suchbegriffe im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 verwendet werden. Der Abgleich und die Gründe für die Verwendung der für den Abgleich genutzten Daten sind zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung von Kontrollen der Datenverarbeitung, einschließlich der Datenschutzkontrolle, zu Zwecken der ~~Datenschutzkontrolle~~ verwendet werden. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu vernichten.

(4) Unabhängig von Absatz 1 Satz 1 und 2 darf der Bundesnachrichtendienst auf den nach § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 4 Satz 2 angeordneten Übertragungswegen zur Erfüllung seiner Aufgaben Verkehrsdaten erheben und unter den Voraussetzungen des Satzes 3 weiterverarbeiten, sofern diejenigen Verkehrsdaten, die eine Identifizierung von deutschen Staatsangehörigen, von inländischen juristischen Personen oder von sich im Bundesgebiet aufhaltenden Personen ermöglichen, im Falle ihrer Erhebung unverzüglich automatisiert unkenntlich gemacht werden. Die automatisierte Unkenntlichmachung ist so durchzuführen, dass

1. die Eindeutigkeit der Daten erhalten bleibt und

2. eine rückwirkende Identifizierung der in Satz 1 genannten Personen unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Der Bundesnachrichtendienst darf Verkehrsdaten, die nach den Sätzen 1 und 2 unkenntlich gemacht wurden, zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterverarbeiten, um

1. Personen außerhalb des in Satz 1 genannten Personenkreises zu erkennen, die einen Deutschlandbezug aufweisen und über die Informationen erlangt werden können, die für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes relevant sind, sowie

2. geeignete Übertragungswege im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 2 zu bestimmen. Die in Satz 1 genannten Verkehrsdaten sind spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, es sei denn, es wurde im Einzelfall festgestellt, dass eine weitere Speicherung für die Zwecke nach Satz 3 erforderlich ist. Ist im Einzelfall festgestellt worden, dass eine weitere Speicherung für die Zwecke nach Satz 3 erforderlich ist, prüft der Bundesnachrichtendienst bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach zehn Jahren, ob die Verkehrsdaten weiterhin für diese Zwecke erforderlich sind.

(5) Unabhängig von Absatz 1 Satz 1 und 2 darf der Bundesnachrichtendienst erhobene Verkehrsdaten, bei denen eine Erfassung auf der Grundlage eines Suchbegriffs nach § 5 Absatz 2 vorliegt, zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterzuverarbeiten, um

1. Personen zu erkennen, die einen Deutschlandbezug aufweisen und über die Informationen erlangt werden können, die für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes relevant sind sowie

2. geeignete Übertragungswege im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 2 zu identifizieren. Wird bei der Weiterverarbeitung nach Satz 1 erkannt, dass die darüberhinausgehende Weiterverarbeitung der Verkehrsdaten zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes erforderlich ist, dürfen diese Daten auch weiterverarbeitet werden, um Gefahren im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 3 oder des § 8 Absatz 1 zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen. Spätestens drei Monate nach ihrer Erhebung sind die in den Sätzen 1 und 2 genannten Verkehrsdaten daraufhin zu prüfen, ob die weitere Speicherung zur Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes erforderlich ist. Spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung sind die in den Sätzen 1 und 2 genannten Daten zu löschen, es sei denn, es wurde im Einzelfall festgestellt, dass eine weitere Speicherung für die Zwecke nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich ist. Ist im Einzelfall festgestellt worden, dass eine weitere Speicherung für die Zwecke nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich ist, prüft der Bundesnachrichtendienst sodann in Abständen von höchstens 6 Monaten, ob die weitere Speicherung der Verkehrsdaten für die Zwecke nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich ist.

(6) Die Einhaltung der in Absatz 5 genannten Voraussetzungen wird regelmäßig stichprobenartig durch einen hierzu beauftragten Bediensteten des Bundesnachrichtendienstes, der die Befähigung zum Richteramt hat, überprüft. Soweit die Überprüfung eine unzulässige Verarbeitung ergibt, sind die Daten unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

[...]

### § 8 Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland

(1) Auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes dürfen Beschränkungen nach § 1 für internationale Telekommunikationsbeziehungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland rechtzeitig zu erkennen oder ihr zu begegnen und dadurch Belange der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar in besonderer Weise berührt sind.

(2) Die jeweiligen Telekommunikationsbeziehungen werden von dem nach § 10 Abs. 1 zuständigen Bundesministerium mit Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bestimmt. Die Zustimmung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Bestimmung tritt spätestens nach zwei Monaten außer Kraft. Eine erneute Bestimmung ist zulässig, soweit ihre Voraussetzungen fortbestehen.

(3) Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Bundesnachrichtendienst darf nur Suchbegriffe verwenden, die zur Erlangung von Informationen über die in der Anordnung bezeichnete Gefahr bestimmt und geeignet sind. § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Ist die Überwachungsmaßnahme erforderlich, um einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib oder Leben einer Person zu begegnen, dürfen die Suchbegriffe auch Identifizierungsmerkmale enthalten, die zu einer gezielten Erfassung der Rufnummer oder einer anderen Kennung des Telekommunikationsanschlusses dieser Person im Ausland führen.

(4) Der Bundesnachrichtendienst prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten zu dem in Absatz 1 bestimmten Zweck erforderlich sind. Soweit die Daten für diesen Zweck nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. ~~§ 6 Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 5 und 6 mit der Maßgabe, dass die Weiterverarbeitung nach Absatz 5 Satz 2 nur zur Erkennung und Begegnung von Gefahren im Sinne des § 8 Absatz 1 zulässig ist. § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.~~ Die Daten dürfen nur zu den in den Absätzen 1, 5 und 6 genannten Zwecken verwendet werden.

(5) Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nach ~~§ 51§ 33~~ des BND-Gesetzes zur Unterrichtung über die in Absatz 1 genannte Gefahr übermittelt werden.

(6) Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen zur Verhinderung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass jemand eine Straftat plant oder begeht, die geeignet ist, zu der Entstehung oder Aufrechterhaltung der in Absatz 1 bezeichneten Gefahr beizutragen. Die Daten dürfen zur Verfolgung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat. § 7 Abs. 5 und 6 sowie § 7a Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.

[...]